

Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen
der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
zur der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E12/2 -
Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der
Stadt Emmerich am Rhein

Vorhabenträger

Stadt Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

8. April 2016

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
1.1	Untersuchungsraum	2
2.	Beschreibung des Vorhabens.....	2
3.	Merkmale des Vorhabens	8
3.1	Größe des Vorhabens	8
3.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ...	10
3.2.1	Wasser	10
3.2.2	Boden	11
3.2.3	Natur und Landschaft	12
3.3	Abfallerzeugung/Entsorgung	13
3.3.1	Müll	13
3.3.2	Abwasser/Niederschlagswasser.....	13
3.3.2.1	Abwasser.....	13
3.3.2.2	Niederschlagswasser.....	13
3.4	Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen	13
3.4.1	Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes	14
3.4.2	Verkehrssituation	14
3.4.3	Versorgung der Bevölkerung	15
3.4.4	Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Emme- rich am Rhein	15
3.4.5	Schädliche Umweltauswirkungen.....	15
3.4.6	Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild	17
4.	Standort des Vorhabens	18
4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes	18
4.1.1	Siedlung und Erholung.....	18
4.1.2	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	18
4.1.3	Störfallbetrieb	18
4.1.4	Öffentliche Nutzungen	19
4.1.4.1	Verkehr.....	19
4.1.4.2	Ver- und Entsorgung	19



4.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).	20
4.2.1	Wasser	20
4.2.2	Boden	21
4.2.2.1	Altlasten.	22
4.2.3	Natur und Landschaft	22
4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	23
4.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesna- turschutzgesetzes	23
4.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	24
4.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfasst.	24
4.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes.	24
4.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	24
4.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	24
4.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutz- gesetzes	25
4.3.8	Geschützte Tier- und Pflanzenarten	25
4.3.9	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaus- haltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaus- haltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.	25
4.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festge- legten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	26
4.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsge- setzes.	26
4.3.12	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.	26
5.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	26
5.1	Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens	27
5.1.1	Auswirkungen durch Größe des Vorhabens	27
5.1.2	Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Bo- den, Natur und Landschaft	28
5.1.2.1	Wasser	28
5.1.2.2	Boden.	28
5.1.2.3	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	29



5.1.2.4	Auswirkungen durch Abfallerzeugung	29
5.1.2.5	Abwasser/Niederschlagswasser	29
5.1.3	Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen.	30
5.1.3.1	Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes.	30
5.1.3.2	Auswirkungen auf den Verkehr	30
5.1.3.3	Auswirkung auf die Versorgung der Bevölkerung	30
5.1.3.4	Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein	31
5.1.3.5	Schädliche Umweltauswirkungen	31
5.1.3.6	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.	32
5.1.4	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens	32
5.2	Auswirkungen im Bezug auf den Standort des Vorhabens	34
5.2.1	Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes	34
5.2.1.1	Auswirkungen auf Siedlung und Erholung	34
5.2.1.2	Auswirkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen ..	35
5.2.2	Störfallbetrieb	35
5.2.2.1	Auswirkungen auf die öffentliche Nutzung - Verkehr und Entsorgung ..	35
5.2.3	Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft	36
5.2.3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	36
5.2.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	37
5.2.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Natur- und Landschaft	37
5.2.4	Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft	39
5.2.4.1	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.	39
5.2.4.2	Auswirkungen auf Naturschutzgebiete.	39
5.2.4.3	Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente.	39
5.2.4.4	Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.	40
5.2.4.5	Auswirkungen auf Naturdenkmäler.	40
5.2.4.6	Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen.	40
5.2.4.7	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope	40
5.2.4.8	Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten.	41
5.2.4.9	Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete	42
5.2.4.10	Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen	42
5.2.4.11	Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	42
5.2.4.12	Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope	43
5.2.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter	44
6.	Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung	46
7.	Literatur / Quellen	53



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Relevante Festsetzungen aus für die vom Geltungsbereich betroffenen, rechtskräftigen Bebauungsplänen im Vergleich zum Bebauungsplan E12/2.....</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2: Auswirkungen gegenüber den rechtsgültigen Planungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens</i>	<i>33</i>
<i>Tabelle 3: Auswirkungen gegenüber den rechtsgültigen Planungen im Bezug auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft.....</i>	<i>44</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Der Geltungsbereich (schwarz) und die Abgrenzung des Untersuchungsraumes (rot) als Kombination aus den Abgrenzungen der Untersuchungsräume für das Landschaftsbild (500 m, gelb) und für den Artenschutz (hellblau). Kartengrundlage Geobasisportal NRW)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes E12/2 mit den Abgrenzungen der vorhandenen Bebauungspläne</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 3: Reale Flächennutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E12/2</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 4: Lage und Entfernung der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete zum Geltungsbereich (schwarz). Kartengrundlage Geobasisportal NRW)</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 5: Schemaschnitt Landwehrkonstruktion</i>	<i>43</i>



1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, ein Gebiet am Ostrand des Emmericher Gewerbegürtels östlich der Weseler Straße zwischen der Netterdenschen Straße und der Bahnlinie Oberhausen-Arnheim neu zu beplanen und als Industriegebiet nach § 9 BauNVO in der Fassung der geltenden BauNVO festzusetzen, und hat daher am 09.04.2013 den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes - Weseler Straße / Südost - gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 28,7 ha. In dem Gebiet befinden sich eine Spedition, das Gebäude eines nicht mehr betriebenen Bau- und Gartenmarktes, eine Anlage zum Brechen von Steinen, ein Bauunternehmen und ein landwirtschaftlicher Betrieb. Das Gebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. E 13/3 -Duisburger Straße-, Nr. E 12/1 -Auf dem Reek- sowie im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost-. Die beiden erstgenannten Bebauungspläne setzen für ihre jeweils betroffenen Teilbereiche Industriegebiete nach § 9 BauNVO in der Fassung von 1968 fest. Der vom Bebauungsplan E 11/1 erfasste Streifen an der Netterdenschen Straße ist in diesem Bebauungsplan als Industriegebiet nach § 9 BauNVO in der Fassung von 1990 festgesetzt. Das Plangebiet wurde bisher nur ansatzweise einer industriegebietstypischen Nutzung zugeführt. Wesentliche Flächen des Plangebiets werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Das Plangebiet eignet sich daher aufgrund der vorhandenen Betriebe und der umgebenden Bebauung für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO. Darüber hinaus handelt es sich bei den Flächen um die letzte zur Verfügung stehende Reservefläche im Stadtgebiet, die für die Ausweisung eines Industriegebiets und die Ansiedlung erheblich belästigender industriegebietstypischer Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO geeignet ist.

Das Verfahrensgebiet umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstücke 46, 67, 75 bis 77, 86 bis 88, 93, 102, 103, 105, 106, 604
- Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstücke 48 bis 57, 86, 186, 187, 252, 272 bis 274, 309, 310, 358 bis 361, 414, 415, 499, 500, 502, 515, 516, 532 bis 537, 553, 559
- Gemarkung Klein-Netterden, Flur 7, Flurstück 56.

Nach Ziffer 18.5.1 der Anlage 1 UVPG ist für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG durchzuführen.

Nach Ziffer 18.8 der Anlage 1 UVPG ist für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen nach Ziffer 18.5.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschrit-



ten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes E12/2 umfasst eine Fläche von 28,7 ha. Das Gebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. E 13/3 -Duisburger Straße-, Nr. E 12/1-Auf dem Reek- sowie im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost-. Die Bebauungspläne setzen für ihre jeweils betroffenen Teilbereiche Industriegebiete nach § 9 BauNVO in der Fassung von 1968 und 1990 fest.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes E12/2 liegt somit nicht im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs. Der Prüfwert für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Bau-nutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² wird jedoch mit einer Fläche von 28,7 ha erreicht.

Damit ist nach Ziffer 18.8 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Darin wird anhand von Prüfwerten geprüft, in wieweit wegen möglicher, nachteiliger, erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist.

1.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet mit einer Größe von 28,7 ha liegt am Ostrand des Emmericher Gewerbe-gürtels östlich der Weseler Straße zwischen der Netterdenschen Straße und der Bahnlinie Oberhausen-Arnheim. Unter Berücksichtigung der angegebenen Untersuchungsräume für den Artenschutz und das Landschaftsbild von 500 m Abstand um die bebaubaren Flächen ergibt sich ein Untersuchungsraum von insgesamt ca. 238 ha (Abbildung 1 auf Seite 3). Der größte Teil des Untersuchungsraumes ist durch Siedlungsbereiche im Süden, Westen und Norden des Geltungsbereiches geprägt. Im Osten schließen sich Freiflächen an, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden. Auch im Geltungsbereich selbst wird der größte Teil der Flächen landwirtschaftlich genutzt. Daneben liegt im Süden und im west-lichen Teil des Geltungsbereiches gewerbliche Nutzung vor (Spedition, Recyclingbetrieb).

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet bildet im Emmericher Stadtbereich die letzte Reservefläche, auf der eine Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO betrie-ben werden kann. Da ihre räumliche Verlagerung aufgrund der bestehenden, umfänglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen im angrenzenden Freiraum nicht möglich ist, will die



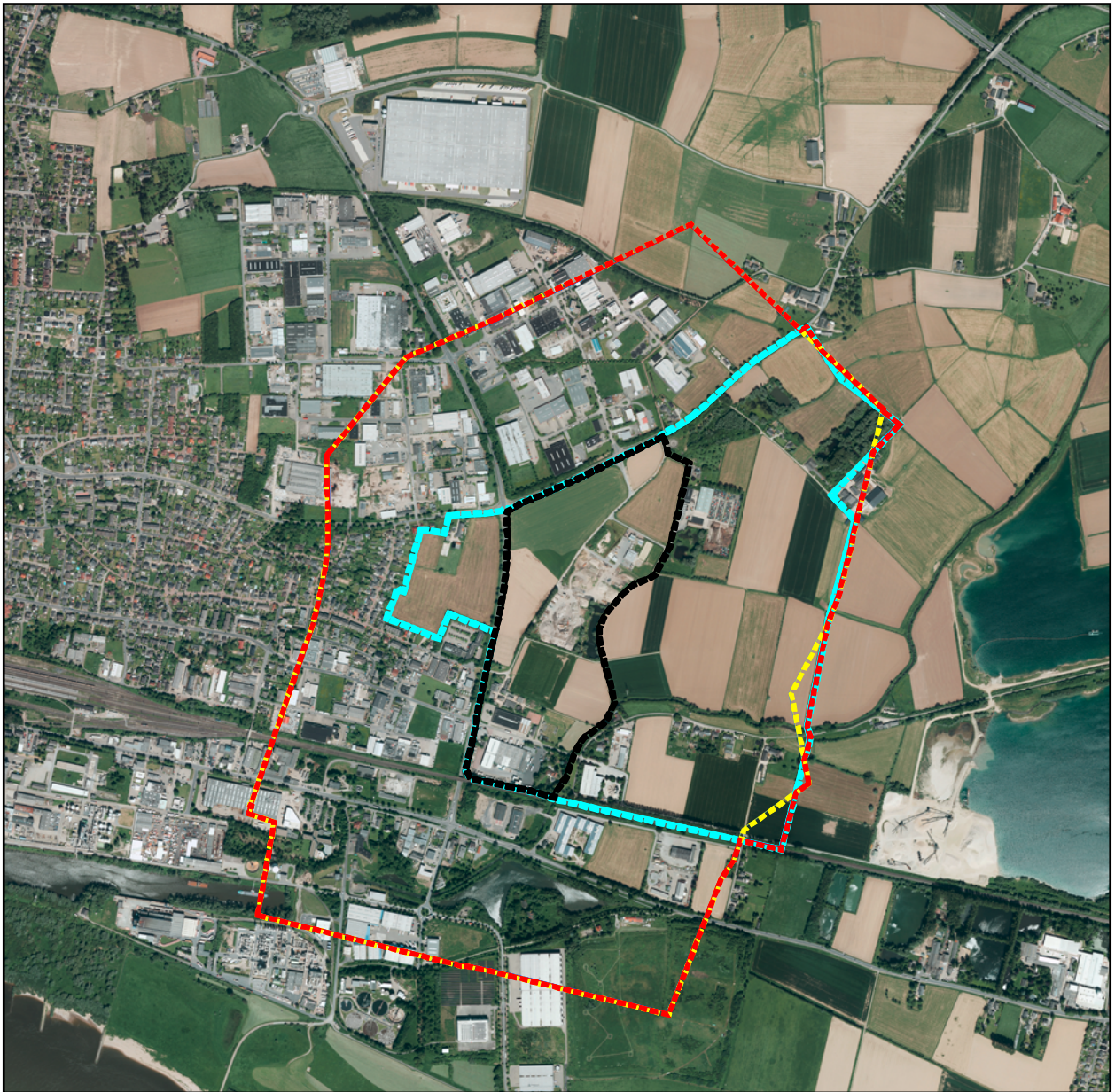


Abbildung 1: Der Geltungsbereich (schwarz) und die Abgrenzung des Untersuchungsraumes (rot) als Kombination aus den Abgrenzungen der Untersuchungsräume für das Landschaftsbild (500 m, gelb) und für den Artenschutz (hellblau). Kartengrundlage Geobasisportal NRW)

Stadt Emmerich am Rhein mit dieser Bauleitplanung den betroffenen Bereich planungsrechtlich für industriegebietstypisches Gewerbe sichern.

Dies steht einerseits in Einklang mit den Zielen der Raumordnung, nach denen in ausgewiesenen GIB-Bereichen, zu denen auch der besagte Bereich gehört, insbesondere emittierende Betriebe unterzubringen sind. Andererseits befindet sich in ca. 500 m Luftlinie zum südwestlichen Plangebietsrand der Emmericher Hafen. Zu dessen Stützung sollen gewerbliche und industrielle Flächen, die in der Nähe des Hafens gelegen sind, insbesondere für hafenaffine Nutzungen vorgehalten werden.



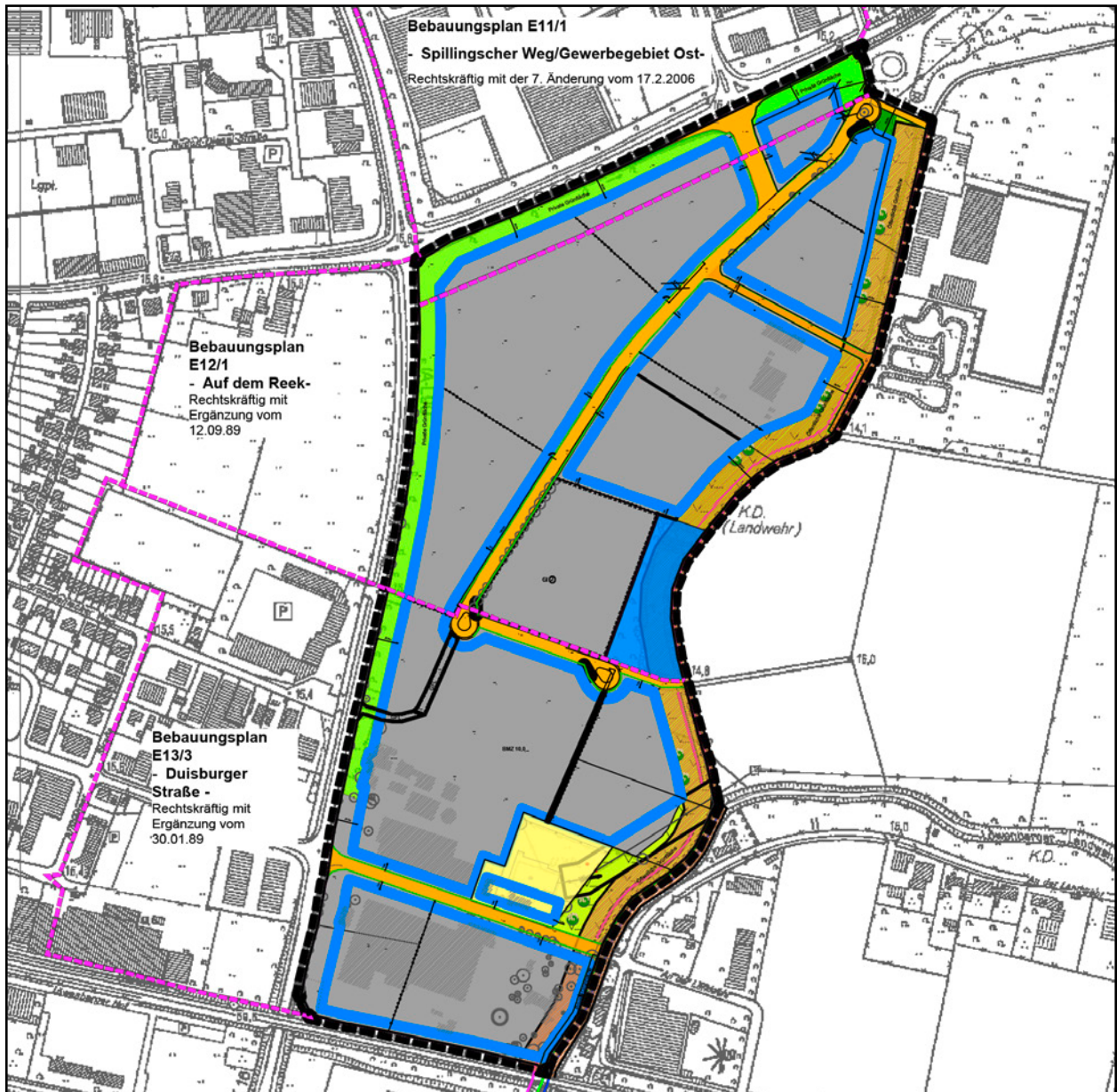


Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes E12/2 mit den Abgrenzungen der vorhandenen Bebauungspläne

Die bisher nicht bebauten Flächen im Plangebiet sollen über neu zu errichtende Straßen erschlossen werden. Mögliche Nutzungskonflikte zu den in der Nähe gelegenen Gewerbe- und Wohngebieten sowie diversen Wohnnutzungen im Außenbereich sollen im Rahmen der Bauleitplanung durch eine Gliederung des Plangebiets nach dem zulässigen Störgrad der Betriebe gelöst werden.

Zur Vorhaltung der Flächen für erheblich belästigende Betriebe im Sinne von § 9 Abs. 1 BauNVO, die aufgrund der von ihnen verursachten Immissionen nur in einem Industriegebiet errichtet werden können, soll Einzelhandel als nicht industriegebietstypische Betriebsart ausgeschlossen werden. Der geplante Ausschluss von Einzelhandel in dem Plangebiet, das sich an einem nicht integrierten Standort befindet, dient auch der Umsetzung des Ein-



zelhandelskonzepts der Stadt Emmerich am Rhein vom 31.05.2011. Auch Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sollen zur Vorhaltung der Flächen für erheblich belästigende Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO, die aufgrund der von ihnen verursachten Immissionen nur in einem Industriegebiet errichtet werden können, ausgeschlossen werden.

Die Teilflächen, die im Plangebiet als Gewerbegebiete festgesetzt werden, sollen für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe vorgehalten werden. Aufgrund dessen werden in den Gewerbegebieten ebenfalls die oben aufgeführten Nutzungen ausgeschlossen.

Der vorgesehene Bebauungsplan E 12/2 sieht folgende Festsetzungen vor (s. Abbildung 2 auf Seite 4:

Art der Festsetzung	Festsetzung/Begründung
Art der baulichen Nutzung	
Allgemeine Gebietsfestsetzungen	Gemäß dem Planungsziel der Vorbereitung eines Gewerbebereiches zur Ansiedlung erheblich belästigender Betriebe im Sinne von § 9 Abs. 1 BauNVO werden die betreffenden Entwicklungsflächen überwiegend als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Unter Berücksichtigung von z. T. in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen allgemeinen Wohnnutzungen erfolgt eine Herabstufung in Gewerbegebiete (GE) für Bereiche am nordöstlichen sowie am südöstlichen Planrand.
Nutzungsbeschränkungen	
Gliederung nach Abstands- erfordernis der Betriebe	Die bestehenden Bebauungspläne setzen für ihre Entwicklungsflächen jeweils Industriegebiete fest, ohne eine Gliederung der Bereiche vorzunehmen. Eine solche Gliederung ist aus heutiger Sicht jedoch erstrebenswert, da sich im näheren Umfeld des Verfahrensgebietes schutzwürdige Nutzungen befinden. Zur Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der in der näheren Umgebung angesiedelten Wohnbebauung soll in der anstehenden Planung eine räumliche Gliederung gemäß der derzeit gültigen Abstandsliste 2007 im Erlass „Abstände zwischen Industrie - bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ vom 06.06.2007 eingeführt werden.
Ausschluss von Einzelhandel	Da die Stadt Emmerich am Rhein aufgrund der einzuhaltenden Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und von Restriktionen wie beispielsweise Naturschutzgebieten oder Ähnlichem bei der Ausweisung von Industriegebieten stark eingeschränkt ist und der Planbereich die letzte zur Verfügung stehende Reserve bildet, die für die Ansiedlung erheblich belästigender industriebetriebsartiger Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO geeignet ist, sollen nicht industriebetriebsartige Betriebe und Anlagen in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzelhandelsbetriebe oder Handelsbetriebe, die in Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben oder Handelsbetriebe, die in Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, in diesem Plangebiet, welches sich an einem nicht integrierten Standort befindet, dient der Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein vom 31.05.2011.
Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben	Mit der gleichen Begründung der Vorhaltung von Entwicklungsflächen für industriebetriebsartige Betriebe und Anlagen werden Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe im Plangebiet ausgeschlossen. Dies gilt auch für die festgesetzten wenigen Gewerbegebiete (GE), die insbesondere am Planrand zum Außenbereich angesiedelt sind. Hier sind durch solche Betriebe u.a. negative Auswirkungen auf die benachbarten Wohnnutzungen zu befürchten, wie z.B. Trading-down-Effekte.
Ausschluss von Wohnungen	Die nach § 8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein müssen, werden im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen. Die Nutzung entspricht nicht der Lage innerhalb des Stadtgebietes. Für diese Nutzungen stehen an anderer Stelle im Stadtgebiet entsprechende Bauflächen zur Verfügung. Gemäß §1 Abs. 10 BauNVO sind Erneuerungen und Änderungen der bestehenden Betriebsleiterwohnungen Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstück 533 (Duisburger Straße 80), Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstück 106 (Lehmweg 2) ausnahmsweise zulässig..



Art der Festsetzung	Festsetzung/Begründung
Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie der Ausschluss von öffentlichen Betrieben	Mit der gleichen Begründung der Vorhaltung von Entwicklungsflächen für industriegebiets-typische Betriebe und Anlagen werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke im Plangebiet ausgeschlossen. Die Nutzung entspricht nicht der Lage innerhalb des Stadtgebietes. Für diese Nutzungen stehen an anderer Stelle im Stadtgebiet entsprechende Flächen zur Verfügung.
Fremdkörperfestsetzung	Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet (GI) für den an der Weseler Straße im Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstücke 500 und 516 vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb Erweiterungen, Änderung und Erneuerungen ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch die von dem Betrieb und den Betriebsgebäuden ausgehenden Emissionen in den nächstgelegenen Wohnbereichen ausgeschlossen bleiben. Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass der im Verfahrensgebiet befindliche landwirtschaftliche Betrieb bestehen bleiben kann und die Möglichkeit hat, seinen Betrieb zu erweitern und zu verändern. Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde ein Geruchsgutachten erstellt, welches nachweist, dass die von dem vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen die Richtwerte der Grl-Richtlinie nicht überschreiten. Zudem wurden im Rahmen des Gutachtens Erweiterungsszenarien des Betriebes betrachtet und kalkuliert. Diese kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Betrieb die Möglichkeit hat, sich zu erweitern.
Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in allen Bereichen (sowohl GE- als auch GI-Gebiete) des Verfahrensgebietes mit 0,8, die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,4 und die Baumassenzahl (BMZ) mit 10,0 festgesetzt. Dies sind die Obergrenzen, welche die Baunutzungsverordnung nach § 17 zulässt. Die Obergrenzen werden für diese Planung ausgeschöpft, um eine Ansiedlung jeglicher Industrie- und Gewerbebetriebe, eben auch solcher, die eine hohe Flächeninanspruchnahme oder ein großes Volumen aufweisen, zu ermöglichen. Die bisherigen Bebauungspläne E 12/1 und E 13/3 setzen eine GRZ von 0,8 und eine BMZ von 6,0 fest.
Gebäudehöhenfestsetzung	Für das gesamte Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine maximale Höhe für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen von 33,0 m über NHN (15,0 m NHN + 18,0 m Gebäudehöhe) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Die Höhe der baulichen Anlagen darf durch untergeordnete technische Dachaufbauten (z.B. Lüftungsaufbauten, Rückkühler, Lichtbänder etc.) ausnahmsweise bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m nach § 16 Abs. 5 BauNVO überschritten werden. Diese Höhe leitet sich von der Gebäudehöhe größerer Lagerhäuser ab, die infolge eingesetzter Lagertechnik auf eine bestimmte Regalhöhe beschränkt ist. Diese Festsetzung soll bewirken, dass zwar eine hohe Bebauung möglich ist, aber im Übergang zum Freiraum dennoch nicht zu dominant wird.
Überbaubare Flächen	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Dies gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei auf der anderen Seite dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens. Die Baufelder im Verfahrensgebiet, die durch die Baugrenzen definiert werden, werden großflächig festgesetzt, da bislang unklar ist, welche Nutzungen sich ansiedeln werden. Sie weisen so eine hohe Flexibilität auf, um die Ansiedlung industrieller bzw. gewerblicher Betriebe zu ermöglichen, auch solcher mit einer hohen Flächeninanspruchnahme bzw. um den bereits vor Ort ansässigen Betrieben ausreichend Freiraum für Änderungen in der Baustruktur zu lassen und die Produktion nicht einzuschränken.



Art der Festsetzung	Festsetzung/Begründung
Erschließung	Die Erschließung des südlichen Planbereiches erfolgt über die Duisburger Straße, die des nördlichen Bereiches erfolgt über die Straße Groendahl'scher Weg mit der bestehenden Anbindung an den Kreuzungspunkt in der Netterdenschen Straße (L 90). Der betroffene Abschnitt des Groendahl'schen Weges weist derzeit eine Straßenbreite von ungefähr 8 m auf. Für die Entwicklung des Gebietes soll die Straße entsprechend den Erfordernissen an eine ordnungsgemäße Erschließung von Gewerbeflächen ausgebaut werden. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) empfiehlt für eine Industriestraße mit einem Aufkommen bis zu 1800 Kfz/h einen Straßenquerschnitt von 23,5 m. Dies ist der kleinste Querschnitt, den die RAST für Industriestraßen empfiehlt. Der Wert setzt sich folgendermaßen zusammen: 2 x 3,0 m Geh-/Radweg, 2 x 2,0-m-Grünstreifen, 2 x 3,0 m Seitenraum, der Flächen zum Parken, Liefern und Laden umfasst, 7,5 m Fahrbahn, insgesamt 23,5 m. Für das geplante Industriegebiet soll lediglich auf einer Seite der Planstraße ein Geh-/und Radweg angelegt werden, dessen Breite auf 2,5 m festgesetzt wird, da mit keinem hohen Aufkommen an Fußgängern und Fahrradfahrern zu rechnen ist. Für das Verfahrensgebiet soll auf Grünstreifen verzichtet werden. Pflanzungen erfolgen auf dem Seitenstreifen. Der Seitenraum soll lediglich auf einer Straßenseite angelegt werden, da mit keiner großen Anzahl an parkenden Fahrzeugen zu rechnen ist. Lieferungen und Ladungen erfolgen in der Regel auf den Grundstücken der jeweiligen Betriebe. Dem Richtwert von 7,5 m für die Fahrbahn wird Folge geleistet, da dies die erforderliche Breite ist, wenn sich zwei Lastkraftwagen begegnen. Somit ergeben sich für die Erschließung des Industriegebietes folgende Werte: 1 x 2,5 m Geh-/Radweg, 1 x 3,0 m Seitenraum, der Flächen zum Parken, Liefern und Laden umfasst, 7,5 m Fahrbahn, insgesamt 13,0 m. Die an das Plangebiet angrenzenden Abschnitte der Netterdensche Straße und der Weseler Straße sind Teil der Landstraße L 90 in so genannter freier Strecke außerhalb von Ortsdurchfahrten. Zur Erschließung an solche Landstraßenabschnitte angrenzender Bereiche müssen Knotenpunkte errichtet werden. An der Netterdensche Straße wurde im Zusammenhang mit der Realisierung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes „Ost III“ bereits ein solcher Knotenpunkt im Bereich der Einmündungen Groendahl'scher Weg und Max-Planck-Straße ausgebaut. Das andere Ende der Straße Groendahl'scher Weg im Plangebiet mündet derzeit ohne einen solchen Knotenpunkt in die Weseler Straße. Dieser Anbindungspunkt dient im Rahmen des Bestandes ausschließlich als Zufahrt zum angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb. Daher ist die bestehende Straßenfläche nördlich des Hofes derzeit abgepollert. Die Zufahrt zum Hof wird durch die Festsetzung eines Geh-Fahr- und Leitungsrechtes gewährleistet. Die Straße Vorwerk soll künftig ebenfalls von der Netterdenschen Straße abgebunden werden, da anderenfalls ein Knotenpunkt ausgebaut werden müsste. Die Erschließung des Grundstückes Vorwerk 1 und des angrenzenden Regenwasserklärbeckens sollen künftig ausschließlich über die Planstraße im Plangebiet erfolgen. Die Planstraße stellt somit eine Stichstraße dar. Damit ist es erforderlich, an beiden Enden der Straße einen Wendehammer zu errichten, der jeweils für den gewerblichen Schwerverkehr ausgelegt ist. Zudem soll ein dritter Wendehammer das geplante Gewerbegebiet im östlichen Verfahrensbereich erschließen und gewerblichem Schwerverkehr hier ebenfalls die Möglichkeit geben, zu wenden. Die Straße Vorwerk bleibt aufgrund ihrer Erschließungsfunktion im Bestand erhalten. Der Lehmweg wird auf 7,5 m verbreitert, sodass sich Lastkraftwagen begegnen können. Dies stellt sicher, dass die Erschließung des sich östlich anschließenden Industriegebietes, Bebauungsplan N 07/1 Lehmweg, gesichert ist. Der ursprüngliche Groendahl'scher Weg führte aus dem Emmericher Wohnsiedlungsbereich in Richtung Osten in den landwirtschaftlichen Freiraum. Mit dem Ausbau der Ortsumgehung Weseler Straße erfuhr diese Straße eine Trennung in zwei Abschnitte. Mit der planungsrechtlichen Abbindung von der Weseler Straße entsteht die Erfordernis, den Straßennamen für den Straßenabschnitt im Plangebiet zu ändern. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, hat StraßenNRW angeregt, die Bereiche des Planes, die an die L 90 grenzen, als „Bereiche ohne Zugänge und Zufahrten“ nach PlanzV zu kennzeichnen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Des Weiteren hat StraßenNRW angeregt, Sichtdreiecke einzuzeichnen. Für diese wurde die textliche Festsetzung ergänzt, dass sie von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft frei zu halten sind. StraßenNRW stellt zudem klar, dass die alleinige Festsetzung einer Grünfläche nicht ausreichend ist, um Werbeanlagen entlang der L 90 in dem Bebauungsplanbereich auszuschließen. Deshalb wurde folgende textliche Festsetzung im Bebauungsplanentwurf aufgenommen: „Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen und Hinweisschilder, sind entlang der Weseler Straße und der Netterdenschen Straße (L 90) grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 28 StrWG NW).“
Entwässerung / Niederschlagswasser	Der Bereich des Verfahrensgebietes, der südlich der Duisburger Straße liegt und der Bereich, der nördlich an die Duisburger Straße angrenzt, sind bereits an das Entwässerungssystem angeschlossen. Die Entwässerung des übrigen Gebietes (Schmutz- und Regenwasser) muss über den Betriebspunkt Vorwerk erfolgen. Das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen soll im Sinne des Trennerlasses ortsnahe in die Löwenberger Landwehr eingeleitet werden.
Wasserflächen	Die vorhandenen, unweit der Toten Landwehr gelegenen Wasserflächen im östlichen Bereich des Verfahrensgebietes stellen ein schützenswertes Biotop dar. Sie werden vor dem Hintergrund, die Biotop-Funktion langfristig zu sichern, als Wasserfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Der Umfang der großen Wasserfläche beträgt 3722 m², der der kleineren Fläche 594 m². Flur 12, Flurstück 76 wird insgesamt als Wasserfläche festgesetzt. Neben den eigentlichen Wasserflächen sind hierin die Uferbereiche mit dem in der Örtlichkeit vorhandenen Begleitgrün eingefasst.



Art der Festsetzung	Festsetzung/Begründung
Grünflächen	Nach derzeitigem Planungsrecht besteht entlang der östlichen Grenze des Verfahrensgebietes ein ca. 30 m breiter Grünstreifen, der im Jahr 1973 im Rahmen des Genehmigungsvorganges durch die Bezirksregierung Düsseldorf aus landschaftsschutzrechtlichen Gründen in die Bebauungspläne E 12/1 und E 13/3 aufgenommen wurde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt diesen Grünstreifen ebenfalls dar. Parallel dazu verlaufend ist im Flächennutzungsplan ein weiterer, nicht mehr im Verfahrensgebiet befindlicher, Grünstreifen, mit ebenfalls ungefähr 35 m, dargestellt. Im Verfahrensgebiet des E 12/2 wird auf den Industrie-/Gewerbegebietsbereichen ein Grünstreifen von 30 m Breite entlang ihrer östlichen Grenze festgesetzt. Überwiegend grenzt diese Festsetzung an die Tote Landwehr und die Löwenberger Landwehr als Verfahrensgebietsgrenze. Damit wird einerseits den wasserrechtlichen Belangen betreffend Einhaltung eines nicht bebaubaren Schutzstreifens am Gewässer entsprochen. Andererseits werden hierdurch z. T. bereits bestehende Grünstrukturen auf der Westseite der betroffenen Gräben erfasst und gesichert. Darüber hinaus übernimmt ein solcher Grünstreifen bei Festsetzung eines Pflanzgebotes in den Teilbereichen, die an den Freiraum grenzen, die Funktion einer Ortsrandabpflanzung im Übergang des Gewerbegebietes zur freien Landschaft, die gemäß FNP-Darstellung einer auf der Ostseite der Toten Landwehr angrenzenden weiteren Grünfläche von 35 m Breite zwischen der Löwenberger Landwehr und den Teichen am Lehmweg entsprechend ergänzt werden kann. Im Planentwurf sind den Gewerbe-/Industriebereichen zur Weseler Straße und zur Netterdenschen Straße hin weitere Grünflächenfestsetzungen vorgelagert. Diese sollen nicht in öffentliche Hand übergehen, sondern verbleiben Bestandteil der Gewerbegrundstücke. Sie sichern insbesondere die 20m-Anbauverbotszone nach Straßenrecht zur L 90. Die Schaffung blickdichter Grünstrukturen als Einfassung des Gesamtgewerbegebietes steht regelmäßig dem Interesse der Gewerbebetriebe entgegen, von den Durchgangsstraßen werbewirksam sichtbar zu sein. Da diesbezüglich negative Erfahrungen im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Ost III gesammelt wurde, soll in diesem Planverfahren von der Festsetzung eines Pflanzgebotes für eine flächenhafte hohe Anpflanzung Abstand genommen werden. Um zumindest einen Teilausgleichsbedarf im Eingriffsbereich anzubieten, wird aber beabsichtigt, zumindest ein Gebot für Einzelbaumpflanzung innerhalb dieser Grünflächen festzusetzen.
Werbeanlagen	Um die von überhöhen Werbeanlagen (z. B. Pylonen) insbesondere auf den angrenzenden Freiraum sowie das Stadtbild insgesamt ausgehenden Auswirkungen auszuschließen, wird die zulässige Höhe von Werbeanlagen auf die festgesetzte Maximalhöhe der Gebäude beschränkt. Für die Höhe von Gebäuden soll folgende Festsetzung getroffen werden: „Für das gesamte Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine maximale Höhe für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen von 33,0 m über NHN festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Die Höhe der baulichen Anlagen darf durch untergeordnete technische Dachaufbauten (z. B. Lüftungsaufbauten, Rückkühler, Lichtbänder etc.) bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m nach § 16 Abs. 5 BauNVO überschritten werden.“ Entlang der festgesetzten Grünflächen an der Weseler Straße und der Netterdenschen Straße (L 90) fordert der Straßenbaulastträger StraßenNRW eine Werbeverbotszone. Um dem zu entsprechen, wurde die textliche Festsetzung Nr. 6 Werbeverbotszone „Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen und Hinweisschilder, sind entlang der Weseler Straße und der Netterdenschen Straße (L 90) grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 28 StrWG NW).“ Im Bebauungsplan aufgenommen.

3. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind hinsichtlich nachfolgender Kriterien zu beurteilen.

3.1 Größe des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 28,7 ha, von denen ca. 4,84 ha als private Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen oder als bestehende Gewässer festgesetzt werden. Ca 23,80 ha werden als Industrie- bzw. Gewerbeflächen und als Verkehrsflächen festgesetzt. Gegenüber den Festsetzungen aus den vorhandenen, rechtsgültigen Bebauungsplänen ändern sich die Flächenanteile nur geringfügig. So ist der Anteil der festgesetzten Grünflächen in den Teilflächen der vorhandenen Bebauungspläne im Geltungsbereich mit ca. 4,28 Hektar etwas niedriger und der Anteil der Industrieflächen dementsprechend etwas höher (24,45 ha). Eine innere Erschließung durch öffentliche Verkehrsflächen ist z.T. nicht ausgewiesen worden. Auch ein vorhandenes Abgrabungsgewässer, das in dem geplanten Bebauungsplan E12/2 als Wasserfläche festgesetzt wird, ist im vorhande-



nen Bebauungsplan E12/1 nicht als Wasserfläche ausgewiesen, sondern Bestandteil einer überbaubaren Industriefläche.

Tabelle 1: Relevante Festsetzungen aus für die vom Geltungsbereich betroffenen, rechtskräftigen Bebauungsplänen im Vergleich zum Bebauungsplan E12/2

Festsetzung	Bebauungsplan			
	E11/1	E12/1	E13/3	E12/2
Art der baulichen Nutzung	Industriegebiet	Industriegebiet	Industriegebiet	Industriegebiet/Gewerbegebiet
Maß der Baulichen Nutzung				
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8	0,8	0,8	0,8
Geschossflächenzahl (GFZ)	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	2,4
Baumassezahl (BMZ)	6,0	6,0	6,0	10,0
Gebäudehöhenfestsetzung	keine	keine	keine	Für das gesamte Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine maximale Höhe für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen von 33,0 m über NHN (15,0 m NHN + 18,0 m Gebäudehöhe) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Die Höhe der baulichen Anlagen darf durch untergeordnete technische Dachaufbauten (z. B. Lüftungsaufbauten, Rückkühler, Lichtbänder etc.) ausnahmsweise bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m nach § 16 Abs. 5 BauNVO überschritten werden.
Festsetzungen gemäß Runderlass MURL vom 21.03.1990, SMBL. NW 1990, Seite 504 (Abstandserlass)	Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VI Sofern durch zusätzliche Schutzmaßnahmen oder durch Einzelgutachten der Nachweis eines geringeren Störungsgrades einer an sich in der Gliederungszone 1 nicht zulässigen Anlage erbracht wird, können Ausnahmen zugelassen werden.	keine Angaben	keine Angaben	-



Festsetzung	Bebauungsplan			
	E11/1	E12/1	E13/3	E12/2
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sowie der Abstandsliste zum Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (MBL NW 2007, S. 659), „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“				Nicht zugelassen sind in den nachfolgend aufgeführten und im Plan dargestellten Gliederungszonen 1 - 3 Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen der Abstandsliste und ähnliche Anlagen: Zone 1 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VI Zone 2 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V Zone 3 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - IV

Auch die inhaltliche Ausrichtung des Bebauungsplanes E12/2 entspricht im Wesentlichen der der vorhandenen Bebauungspläne. Sie wird jedoch durch Festsetzungen im Detail strukturiert und den Erfordernissen aktueller Gesetzgebungen angepasst (Tabelle 1 auf Seite 9). So wird durch die Festsetzung zur Gebäudehöhe sowie durch die Angabe der Geschossflächenzahl und der Baumassezahl das Maß der Baukörper besser gefasst, wobei die Erhöhung der Baumassezahl zu einer gewollten Verdichtung der Baukörper führen wird. Die Einteilung der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete in Gliederungszonen, in denen nur Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen aus der Abstandsliste und ähnliche Anlagen zulässig sind, sichert den erforderlichen Abstand zur umgebenden Wohngebiete, der für emittierende Betriebe erforderlich ist.

In der Realität wurde der Geltungsbereich im mittleren und nördlichen Teil bisher nur ansatzweise einer industriegebietstypischen Nutzung zugeführt. In dem Gebiet befinden sich eine Spedition, das Gebäude eines nicht mehr betriebenen Bau- und Gartenmarktes, eine Anlage zum Brechen von Steinen, ein Bauunternehmen und ein landwirtschaftlicher Betrieb.

3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

3.2.1 Wasser

Die vorhandenen, unweit der Toten Landwehr gelegenen, Wasserflächen im östlichen Bereich des Verfahrensgebietes stellen ein schützenswertes Biotop dar. Sie werden vor dem Hintergrund, die Biotop-Funktion langfristig zu sichern, als Wasserfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Der Umfang der großen Wasserfläche beträgt 3722 m², der der kleineren Fläche 594 m². Flur 12, Flurstück 76 wird insgesamt als Wasserfläche festgesetzt. Neben den



eigentlichen Wasserflächen sind hierin die Uferbereiche mit dem in der Örtlichkeit vorhandenen Begleitgrün eingefasst.

Östlich des Geltungsbereiches grenzen die offenen, klassifizierten Gewässer „Tote Landwehr“ und „Löwenberger Landwehr“ an. Im Bebauungsplan wird ein 35 m breiter Grünstreifen entlang der westlichen Seite des Gewässers festgesetzt, der die Funktion hat, die Gewässer mit ihrem gleichzeitigen Bodendenkmalstatus vor Einwirkungen aus den gewerblichen und industriellen Bereichen zu schützen.

Neben den bereits vorhandenen Querungen der Toten Landwehr aus dem Plangebiet heraus, mit denen Zufahrten zu den auf der Ostseite des Graben liegenden Grundstücken gewährleistet werden, wird in die Gewässer durch die Planung nicht weiter eingegriffen.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potenziell hochwassergefährdet ist. Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

3.2.2 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden im Untersuchungsraum entsprechend der Lage zum Rhein als Auengley-brauner Auenboden eingestuft. Im Bereich der zurzeit von einem Recyclingbetrieb genutzten Flächen und der Gewässer, die aus ehemaligen Abgrabungen entstanden sind, sind die Böden nicht mehr im natürlichen Zustand erhalten und daher nicht bewertet worden. Der Auengley-brauner Auenboden ist allgemein wegen seiner Regulations- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (65-80 Bodenpunkte) als schutzwürdig (Stufe I) eingestuft. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ist der Auengley-brauner Auenboden als besonders schutzwürdig wegen des tieferen Grundwasserstandes 2-3 m unter Flur eingestuft (Stufe III). Dieser Bodenbereich wird jedoch gegenwärtig bereits größtenteils durch ein Gewerbegebiet genutzt.

Gegenüber den rechtsgültigen Bebauungsplänen erhöht sich der Versiegelungsgrad nicht, da mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 keine Veränderungen vorgenommen werden.

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



3.2.3 Natur und Landschaft

Große Teile des Geltungsbereichs – vor allem im nördlichen Teil – sind trotz Ausweisung als Industriegebiet nicht bebaut. Diese Flächen werden vornehmlich landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Intensiv genutzte Grünlandflächen kommen in der Nähe des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, östlich des Umspannwerkes und im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches vor. Im Zentrum des Geltungsbereiches liegen die Flächen des Recyclingbetriebes. Die Arbeitsbereiche auf diesen Flächen sind vegetationslos. In den Randbereichen und Aufschüttungen hat sich jedoch eine Gras-Staudenflur in Form einer Brache entwickelt. Östlich an diese Flächen angrenzend liegt ein Abgrabungsgewässer, das vom Biotopkataster NRW erfasst ist (BK-4103-042). Gehölzbiotope liegen in Form von Hecken, Gebüsch und Baumreihen an den vorhandenen Wegen vor und im Bereich der bebauten Flächen im südlichen Teil des Geltungsbereiches. An der westlichen der Grenze

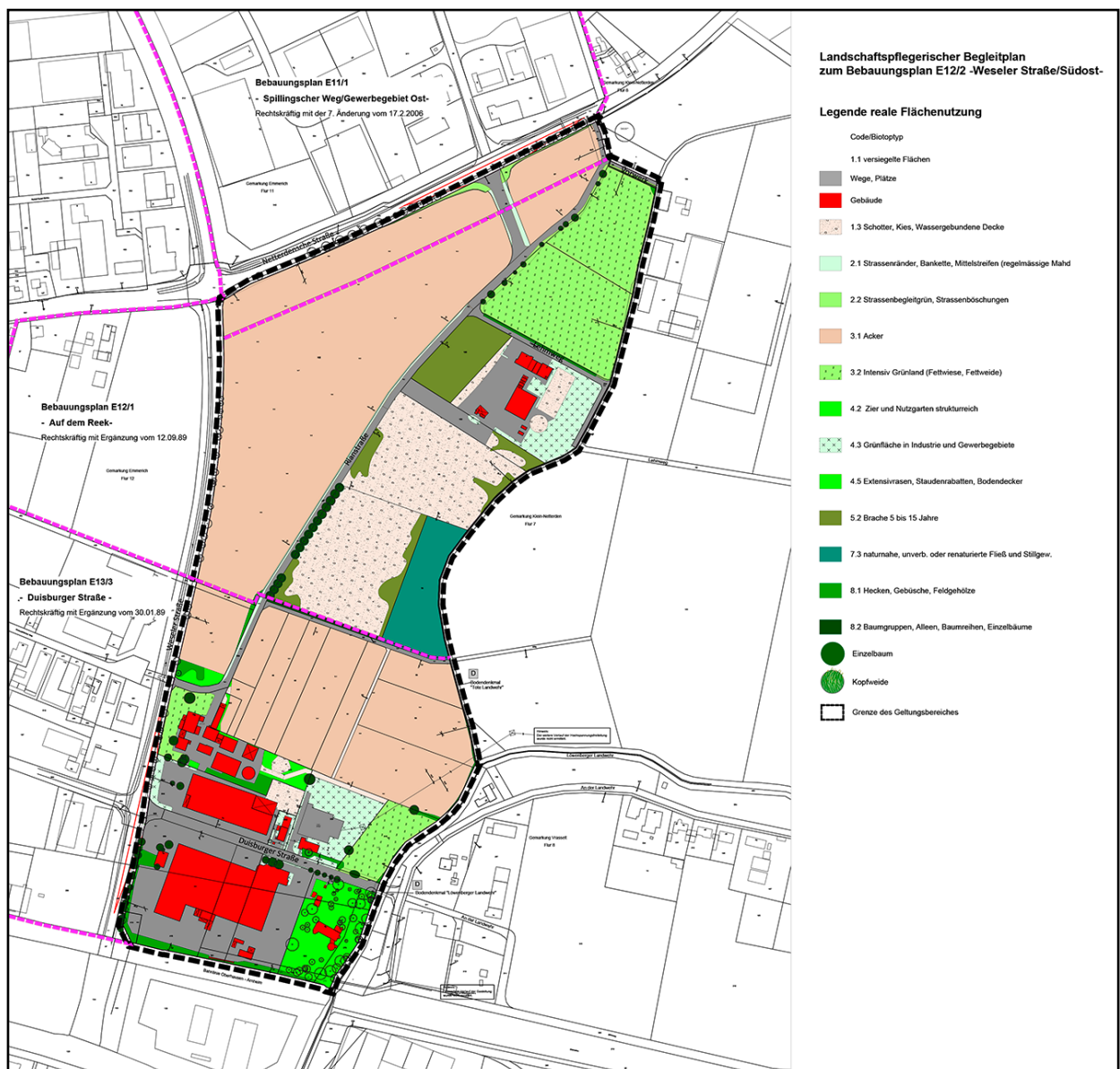


Abbildung 3: Reale Flächennutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E12/2



der Grünlandfläche im Nordosten des Geltungsbereiches stehen 11 alte Kopfweiden. Ein Grundstück im südöstlichen Bereich des Plangebietes weist einen dichten alten Baumbestand auf.

Gegenüber den Festsetzungen in den rechtsgültigen Bebauungsplänen werden keine zusätzlichen Biotope in Anspruch genommen, da die als Ausgleich vorgesehenen Gehölzflächen bisher nicht realisiert wurden. Das vorhandene, aus einer ehemaligen Abgrabung entstandene Stillgewässer wird im Gegensatz zum rechtsgültigen Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt und bleibt erhalten.

3.3 Abfallerzeugung/Entsorgung

Im Verfahrensgebiet verlaufen Strom-Mittelspannungs-, Gas-Hochdruck- und Niederdruck- sowie Wasserversorgungsleitungen. Eine Erschließung mit Niederspannung ist nicht durchgängig gegeben. Die vorhandene Gas-Hochdruckleitung soll künftig saniert werden. Diese Maßnahme soll mit der neu zu errichtenden Erschließungsstraße zeitlich gekoppelt werden.

3.3.1 Müll

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Kommunalbetriebe der Stadt Emmerich am Rhein.

3.3.2 Abwasser/Niederschlagswasser

3.3.2.1 Abwasser

Der Bereich des Verfahrensgebietes, der südlich der Duisburger Straße liegt und der Bereich, der nördlich an die Duisburger Straße angrenzt, sind bereits an das Entwässerungssystem angeschlossen. Die Entwässerung des übrigen Gebietes (Schmutz- und Regenwasser) erfolgt über den ausreichend dimensionierten Betriebspunkt Vorwerk (RKB)^[7].

3.3.2.2 Niederschlagswasser

Das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen wird im Sinne des Trennerlasses ortsnahe in die Löwenberger Landwehr eingeleitet werden^[7].

3.4 Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen

Nach dem § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebli-



che Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Darunter fallen nach § 11 Abs.3 (2):

- Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung
- Auswirkungen auf den Verkehr
- Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung
- Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden
- Schädliche Umweltauswirkungen
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und
- Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

3.4.1 Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die zurzeit in Form von Teilflächen aus 3 vorhandenen Bebauungsplänen als Industriegebiet überplant ist. Die innere Erschließung, die in Teilen der bestehenden Bebauungsplänen nicht ausgewiesen ist, wird durch den Bebauungsplan E12/2 nun ausreichend festgesetzt. Eine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen oder mit Anlagen des Gemeinbedarfs sind wegen der Funktion des Geltungsbereiches als Industriegebiet explizit durch Festsetzungen ausgeschlossen. Südlich, westlich und nördlich des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gewerbe und Industrieflächen. Östlich des Plangebietes schließen sich größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen an.

3.4.2 Verkehrssituation

Der Geltungsbereich liegt östlich angrenzend an der Weseler Straße, an der der Geltungsbereich über die Duisburger Straße im Süden und einer Planstraße im Norden angeschlossen wird. Im weiteren Verlauf über die Weseler Straße ist der Geltungsbereich im Süden an die B 8 und nördlich über die B 220 an die Autobahn A3 mit dem übergeordneten Straßennetz verbunden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs E12/2 ist eine Beurteilung der verkehrlichen Folgewirkungen des Bebauungsplanentwurfs E 12/2 eine verkehrliche Untersuchung durchgeführt worden, in der auch die Auswirkungen auf die geplante Anschlussstelle Emmerich-Süd an der A3 eingeschätzt wurden ^[29].

Insgesamt ist für das Industriegebiet bei Realisierung inklusive des Güterverkehrs ein tägliches Verkehrsaufkommen von knapp 1.700 Kfz-Fahrten sowohl im Quell- als auch im



Zielverkehr zu erwarten. Für die zukünftigen Verkehrsbelastungen stellt sich an dem Knotenpunkt Netterdensche Straße / Max-Planck-Straße/Groendahlscher Weg, über den der Bebauungsplan an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen wird, eine befriedigende

Verkehrsqualität mit einer mittleren Wartezeit von ≤ 30 s ein (Qualitätsstufe C). Die Rückstaulänge beträgt ca. 7 m. Diese Staulängen haben keinen Einfluss auf diesen oder benachbarte Knotenpunkte.

3.4.3 Versorgung der Bevölkerung

Der Bebauungsplan E12/2 sieht ein Industrie- und Gewerbegebiet vor und hat damit keine direkte Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung.

3.4.4 Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Emmerich am Rhein

Die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Emmerich ist seit 2011 durch ein Einzelhandelskonzept, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist, geregelt. Die übergeordneten Ziele zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Emmerich am Rhein leiten sich aus der einzelhandelsspezifischen Situation der Gesamtstadt, daraus resultierenden Bewertungen sowie allgemeinen Rahmenbedingungen (z. B. Bevölkerungsentwicklung und -verteilung, siedlungsräumliche und verkehrliche Situation) ab. Sie stellen Leitlinien zur Forcierung der innerörtlichen Entwicklung, der maßvollen Einzelhandelsentwicklung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sowie zum Erhalt bzw. Ausbau der wohnungsnahen Grundversorgung dar.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes E12/2 werden Einzelhandelsbetriebe als nicht industriegebietstypische Betriebsart ausgeschlossen. Die übergeordneten Ziele zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Emmerich am Rhein werden somit nicht tangiert.

3.4.5 Schädliche Umweltauswirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dazu zählen alle auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von emittierenden Anlagen und Betrieben ausgehen können (Emissionen).



Einwirkende Immissionen entstehen auf die jeweiligen Schutzgüter durch Lärm- und Schadstoffemissionen während des Betriebes von Anlagen und durch Zunahme von stärkerem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Betrieben innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die zurzeit in Form von Teilflächen aus 3 vorhandenen Bebauungsplänen als Industriegebiet überplant ist.

Bereiche des Verfahrensgebietes, die eine geringere Entfernung als 100 m zu Wohnbebauungen aufweisen, werden im Bebauungsplan E12/2 als Gewerbegebiet festgesetzt. Dies hat den Hintergrund, die Wohnbebauung in der Umgebung zu schützen. In Gewerbegebieten liegt der Immissionsrichtwert nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in einem Industriebetrieb außerhalb von Gebäuden bei 70 dB (A), in einem Gewerbegebiet tags (06:00 bis 22:00 Uhr) bei 65 dB (A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) bei 50 dB (A).

Gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sowie der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (MBL NW 2007, S. 659), „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Mindestabstände zu Wohngebieten gegliedert^[20].

Nicht zugelassen sind in den nachfolgend aufgeführten und im Plan dargestellten Gliederungszonen 1 - 3 Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen der Abstandsliste zum o. a. Runderlass und ähnliche Anlagen:

Zone 1: Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VI

Zone 2: Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V

Zone 3: Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - IV

Ausnahme

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass Anlagen und Betriebe, deren Schutzabstand zu Wohngebieten in der Abstandsliste überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird und die in der für ihren Standort jeweils festgesetzten Gliederungszone an sich nicht zulässig sind, ausnahmsweise wie eine Anlagenart der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden können, wenn der Einzelnachweis erbracht wird, dass durch zusätzliche Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen ein geringerer Störungsgrad erreicht wird,



bei dem die in der nächstniedrigeren Abstandsklasse üblichen und zulässigen Emissionen nicht überschritten werden.“

Die Gliederung orientiert sich an den Abstandsklassen aus dem Abstandserlass 2007. Dabei sind die Abstände für ein reines Wohngebiet angesetzt. Bei der Wohnbebauung in der Umgebung des Verfahrensgebietes handelt es sich um Außenbereichsbebauung. Diese beurteilt sich wie ein Dorfgebiet. Nach Punkt 2.2.2.5 der Abstandserlasses 2007 kann in solch einem Fall bei gekennzeichneten Betriebsarten der Abstand der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden.

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 – Weseler Straße/Südost können sich künftig auch Anlagen ansiedeln, die als Störfallbetriebe einzuordnen sind. Daher wurde eine Regelung zum Erfordernis einer Einzelfallprüfung aufgenommen, die sicherstellt, dass Rücksicht auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft genommen wird (siehe auch 4.1.3 auf Seite 18).

Die im Rahmen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung^[29] ermittelten zusätzlichen Verkehrsbelastungen entlang der Netterdenschen Straße führen zwar naturgemäß zu Zunahmen der Schallimmissionen an den betrachteten Immissionsorten entlang der Netterdenschen Straße (Lärmpegelbereiche III-V), andererseits führen diese aufgrund der verhältnismäßig geringen Steigerung der Verkehrsmengen nicht zu einer Neueinstufung der Lärmpegelbereiche.

3.4.6 Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Stadt Emmerich am Rhein. Östlich schließt sich der Freiraum mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Große Teile des Geltungsbereichs – vor allem im nördlichen Teil – sind trotz Ausweisung als Industriegebiet nicht bebaut. Diese Flächen werden vornehmlich landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Im Zentrum des Geltungsbereiches liegen jedoch die Flächen des Recyclingbetriebes. Der Geltungsbereich ist somit relativ zersiedelt. Eine Ortsrandeingrünung ist bisher nicht vorhanden.

Gegenüber den Festsetzungen in den rechtsgültigen Bebauungsplänen werden keine zusätzlichen Biotope in Anspruch genommen, da die als Ausgleich vorgesehenen Gehölzflächen bisher nicht realisiert wurden. Das vorhandene, aus einer ehemaligen Abgrabung entstandene Stillgewässer wird im Gegensatz zum rechtsgültigen Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt und bleibt erhalten.

Östlich dem Geltungsbereich angrenzend sind 3 Teiche als natürliche oder naturnahe, unverbaute stehende Binnengewässer ausgewiesen (GB-4103-219, 2 Teiche, GB-4103-220) Die



Gewässer sind als natürliches oder naturnahes, stehendes Gewässer gesetzlich geschützt. Stickstoffempfindliche Lebensraumtypen sind jedoch nicht ausgewiesen. Durch die Nähe zum Geltungsbereich sind Auswirkungen durch Nährstoffeinträge von Emissionen nicht gänzlich auszuschließen.

4. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

4.1.1 Siedlung und Erholung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt für den Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche dar. Nach Norden wird dieser Übergang vom Gewerbebereich zur freien Landschaft um das in den Außenbereich vorgerückte Betriebsgelände der Autoverwertung geführt.

Der Untersuchungsraum ist in der schon beschriebenen Art und Struktur für die Erholungsnutzung kaum geeignet. Es befinden sich keine Erholungsschwerpunkte im Untersuchungsraum.

4.1.2 Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Im Geltungsbereich befindet sich noch ein landwirtschaftlicher Betrieb, der die zurzeit noch un bebauten Flächen nutzt. Das vorhandene Gewässer östlich der Recyclinganlage wird als Angelteich genutzt.

4.1.3 Störfallbetrieb

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 –Weseler Straße/Südost können sich künftig auch Anlagen ansiedeln, die als Störfallbetriebe einzuordnen sind. Daher wurde eine Regelung zum Erfordernis einer Einzelfallprüfung aufgenommen, die sicherstellt, dass Rücksicht auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft genommen wird. Sich ansiedelnde Betriebe müssen im Genehmigungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b



BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen den an gemessenen Abstand ermitteln lassen und den Nachweis erbringen, dass durch die Ansiedelung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zudem innerhalb des Achtungsabstandes von 1500 m eines außerhalb des Verfahrensgebietes ansässigen Störfallbetriebs. Daher sind im Rahmen der Festsetzungen schutzwürdige Nutzungen, wie öffentliche Betriebe oder Anlagen für sportliche, soziale, kirchliche und gesundheitliche Zwecke in dem Bebauungsplan ausgeschlossen.

4.1.4 Öffentliche Nutzungen

4.1.4.1 Verkehr

Der Geltungsbereich liegt östlich angrenzend an der Weseler Straße, an der der Geltungsbereich über die Duisburger Straße im Süden und einer Planstraße im Norden angeschlossen wird. Im weiteren Verlauf über die Weseler Straße ist der Geltungsbereich im Süden an die B 8 und nördlich über die B 220 an die Autobahn A3 mit dem übergeordneten Straßennetz verbunden. Zurzeit ist der Geltungsbereich durch die untergeordneten Straßen Groendahl-scher Weg, Vorwerk und Lehmweg erschlossen, wobei die beiden letztgenannten Straßen Verbindungswege zu den östlich des Geltungsbereiches liegenden landwirtschaftlichen Flächen und zum Betriebsgelände der Autoverwertung darstellen.

Insgesamt ist für das Industriegebiet bei Realisierung inklusive des Güterverkehrs ein tägliches Verkehrsaufkommen von knapp 1.700 Kfz-Fahrten sowohl im Quell- als auch im Zielverkehr zu erwarten^[29]. Für die zukünftigen Verkehrsbelastungen stellt sich an dem Knotenpunkt Netterdensche Straße / Max-Planck-Straße/Groendahlscher Weg, über den der beabauungsplan an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen wird, eine befriedigende Verkehrsqualität mit einer mittleren Wartezeit von ≤ 30 s ein (Qualitätsstufe C). Die Rückstaulänge beträgt ca. 7 m. Diese Staulängen haben keinen Einfluss auf diesen oder benachbarte Knotenpunkte.

4.1.4.2 Ver- und Entsorgung

Im Verfahrensgebiet verlaufen Strom-Mittelspannungs-, Gas-Hochdruck- und Niederdruck- sowie Wasserversorgungsleitungen. Eine Erschließung mit Niederspannung ist nicht durchgängig gegeben. Die vorhandene Gas-Hochdruckleitung soll künftig saniert werden. Diese Maßnahme soll mit der neu zu errichtenden Erschließungsstraße zeitlich gekoppelt werden. Eine 110-KV-Freileitung durchquert den östlichen Teil des Geltungsbereiches bis zum vorhandenen Umspannwerk. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufen vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen.



4.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).

4.2.1 Wasser

Östlich des Geltungsbereiches grenzen die offenen, klassifizierten Gewässer „Tote Landwehr“ und „Löwenberger Landwehr“ an. Im Bebauungsplan wird ein 30 m breiter Grünstreifen entlang der westlichen Seite des Gewässers festgesetzt, der die Funktion hat, die Gewässer mit ihrem gleichzeitigen Bodendenkmalstatus vor Einwirkungen aus den gewerblichen und industriellen Bereichen zu schützen.

Neben den bereits vorhandenen Querungen der Toten Landwehr aus dem Plangebiet heraus, mit denen Zufahrten zu den auf der Ostseite des Graben liegenden Grundstücken gewährleistet werden, wird in die Gewässer durch die Planung nicht weiter eingegriffen.

Gemäß der beim LANUV geführten Grundwasserdatenbank des Landes NRW basieren die Aussagen zu den Grundwasserständen auf den Erhebungen der nächstgelegenen Messstelle Nr. 080302270 im Betriebsbereich der Beton-Union, An der Landwehr 10 südöstlich Plangebietes, die allerdings seit dem Jahre 1997 inaktiv ist. Im Zeitraum 1992 bis 1997 liegen die Grundwasserstände dieser Messstelle zwischen 10,8 und 14,0 m ü. NN. Die höchsten Grundwasserstände stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit vorlaufenden Hochwasserereignissen.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potenziell hochwassergefährdet ist. Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Bebauungsplangebiet E 12/2 liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches hinter den Schutzeinrichtungen. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der betroffene Gewerbebereich ohne die Hochwasserschutzanlagen sowohl im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) als auch im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) in einer Höhe von 2 bis 4 m über dem bestehenden Gelände überschwemmt wäre. Der Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) beinhaltet eine Überflutung der Deiche mit Wasser-



standshöhen am östlichen Rand des zentralen Siedlungsbereiches von mehr als 4 m über Gelände.

Das Hochwasserrisikomanagement sieht für die Kommunen im Rahmen ihrer Flächenvorsorge eine Prüfung vor, inwieweit in der Bauleitplanung angepasste Bauweisen und Objekt-ausstattungen zur Schadensvermeidung oder -minimierung festgelegt können. Hierzu ergibt sich für den Bereich des Bebauungsplanes E 12/2 infolge der geringen Geländehöhe im Vergleich zu den denkbaren Überschwemmungshöhen kein Handlungsfeld. Eine mehrere Meter umfassende Geländeanfüllung in Form einer Warft, wie sie bei historischen Gehöften im Außenbereich z. T. noch erkennbar ist, zur Ausschaltung des Hochwasserrisikos für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ist als nicht realisierbar zu erachten.

Gleiches gilt auch für die Freihaltung potenzieller Überschwemmungsbereiche von hochwassergefährdeten Nutzungen. Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wie auch für weitgehende andere an den Rhein angrenzende Bereiche des Niederrheins würde Letzteres bedeuten, dass dort eine weitere städtebauliche Entwicklung im Prinzip vollständig unterbunden wäre, da der gesamte bestehende Siedlungsraum bereits potenziell hochwassergefährdet ist. Da sich die Wasserführung des Rheins im Hochwasserfall insbesondere durch Abflüsse am Ober- und Mittelrhein sowie durch die Zuflüsse aus den größeren Nebenflüssen ergibt, haben Maßnahmen zur Minderung des Wasserabflusses durch ein natürliches Zurückhalten von Oberflächenwasser allein auf Emmericher Stadtgebiet allenfalls einen marginalen Einfluss auf das Hochwasserrisiko hiesiger Flächen.

Der Bebauungsplan E 12/2 kann daher nur seiner Informationspflicht an die zukünftigen Bauherren nachkommen, indem er auf das bestehende Risiko einer potenziellen Überschwemmungsmöglichkeit hinweist.

4.2.2 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden im Untersuchungsraum entsprechend der Lage zum Rhein als Auengley-brauner Auenboden eingestuft. Im Bereich der zurzeit von einem Recyclingbetrieb genutzten Flächen und der Gewässer, die aus ehemaligen Abgrabungen entstanden sind, sind die Böden nicht mehr im natürlichen Zustand erhalten und daher nicht bewertet worden. Der Auengley-brauner Auenboden ist allgemein wegen seiner Regulations- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (65-80 Bodenpunkte) als schutzwürdig (Stufe I) eingestuft. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ist der Auengley-brauner Auenboden als besonders schutzwürdig wegen des tieferen Grundwasserstandes 2-3 m unter Flur eingestuft (Stufe III). Dieser Bodenbereich wird jedoch gegenwärtig bereits größtenteils durch ein Gewerbegebiet genutzt.

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



4.2.2.1 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters ist für das Plangebiet eine Altablagerung „Deponie“ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Verfüllung einer ehemaligen Abgrabungsfläche vornehmlich mit Bauschutt. Der Alt-Bebauungsplan E 12/1 setzt für die betroffene Fläche ein Baurecht für eine industrielle Nutzung fest. Auf dieser Grundlage hat sich hier Mitte der 1980er Jahre ein Bauschuttrecycling-Unternehmen angesiedelt.

Die Altlastfläche wird im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve darauf hingewiesen, dass die Altablagerung vor Ausweisung einer gewerblichen Baufläche untersucht werden muss, um sicherzustellen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können und ob eine Grundwassergefährdung besteht. Im weiteren Verlauf wurde im Rahmen der Untersuchungen festgestellt, dass der Prüfwert „Pfad Boden-Grundwasser“ der Bodenschutzverordnung für den Summenparameter PAK (typisch u.a. für teerhaltiges Material) und im seitlichen Abstrom für den Parameter Arsen überschritten wird.

4.2.3 Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Stadt Emmerich am Rhein und grenzt an vorhandene Gewerbe- und Siedlungsbereiche an. Dem entsprechend ist das Landschaftsbild im südlichen, westlichen und nördlichen Teil des Untersuchungsraumes von Siedlungsstrukturen geprägt. Im Osten, angrenzend an den Geltungsbereich, befinden sich vornehmlich landwirtschaftliche Nutzflächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden. Dieser Bereich unterliegt dem Biotopverbundsystem (VB-D-4103-009), das auch zwei Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E12/2 umfasst. Diese Teilflächen entsprechen allerdings aufgrund der Lage, ihres Charakters und der rechtlich möglichen Nutzung (bestehender rechtsgültiger Bebauungsplan E12/1) nicht dem Charakter eines Biotopverbundes. Innerhalb des Biotopverbundes sind drei Teiche als natürliche oder naturnahe, unverbaute stehende Binnengewässer ausgewiesen (GB-4103-219, 2 Teiche, GB-4103-220) Die Gewässer sind als natürliches oder naturnahes, stehendes Gewässer gesetzlich geschützt.

Der Geltungsbereich selbst ist nicht durch eine Ortsrandeingrünung an diese Flächen angebunden. Große Teile des Geltungsbereichs – vor allem im nördlichen Teil – sind trotz Ausweisung als Industriegebiet nicht bebaut. Dieser Der Geltungsbereich ist somit relativ zersiedelt.



4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

4.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keinem Natura 2000-Gebiet. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, NSG Hetter-Millinger Bruch mit Erweiterung (DE-4104-301) sowie die Dornicksche Ward (DE-4103-301) und das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (DE-4203-401) liegen in einem Mindestabstand von 1.400 m nordöstlich bzw. jeweils 770 m südwestlich zum Geltungsbereich (Abbildung 4 auf Seite 23). Damit wird der Regelabstand von 300 m nach der VV-Habitatschutz ausreichend eingehalten^[22]. Diese

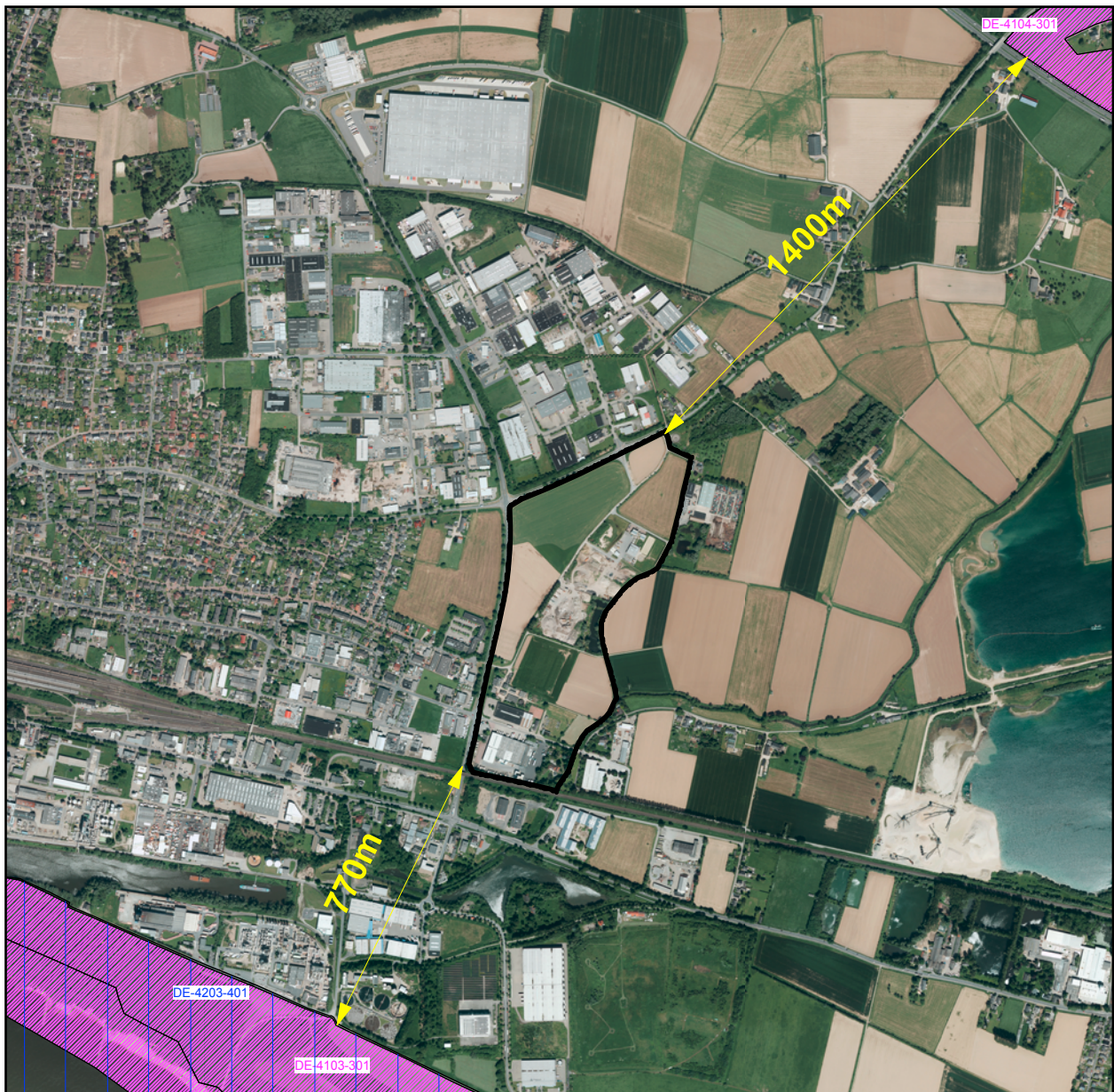


Abbildung 4: Lage und Entfernung der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete zum Geltungsbereich (schwarz). Kartengrundlage Geobasisportal NRW)



Regelvermutung gilt nicht für eine beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten, wenn trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten). Der Bebauungsplan sieht in den nordwestlichen Teilbereichen Industriegebiete vor. In den ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieauflächen sind durch Festsetzungen Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV oder höher nach dem Abstandserlass NRW^[20] nicht zugelassen. Damit wird die Ansiedlung stark emittierende Betriebsarten unterbunden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete auf Ebene des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden können.

4.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturschutzgebiete.

4.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfasst.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind im Geltungsbereich und dessen Umgebung nicht vorhanden.

4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Östlich an den Geltungsbereich grenzt ein mit der Landschaftsschutzverordnung „Rees“ unter Schutz gestelltes Landschaftsschutzgebiet.

4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplan noch im Untersuchungsraum vorhanden.

4.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen ausgewiesen.



4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Geltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Östlich angrenzend sind 3 Teiche als natürliche oder naturnahe, unverbaute stehende Binnengewässer ausgewiesen (GB-4103-219, 2 Teiche, GB-4103-220).

4.3.8 Geschützte Tier- und Pflanzenarten

Für die Aufstellung des Bebauungsplans E 12/2 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt^[30].

Folgende Wirkfaktorengruppen erwiesen sich für die Aufstellung des Bebauungsplanes als relevant:

- Überbauung und Versiegelung bzw. direkte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen bzw. deren Verlust durch Bebauung.
- Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren.

Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen waren alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs I V der FFH-RL zu betrachten, soweit sie für den Untersuchungsraum nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten waren.

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen Säugetiere, Rastvögel, Reptilien, Amphibien und weiterer Anhang-IV-Arten.

Im Zuge der Brutvogelrecherchen und -erfassungen wurden insgesamt 43 Brutvogelarten ermittelt, von denen letztlich nur neun Arten durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten und deshalb einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen wurden. Für sechs Arten ist die Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen notwendig.

4.3.9 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Untersuchungsraum liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.



4.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Das Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein. Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind nicht erkennbar.

4.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.

Das Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein und weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf.

4.3.12 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Mit Schreiben 01.08.2014 teilt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland im Rahmen einer Stellungnahme mit, dass durch das Vorhaben die ortsfesten Bodendenkmäler Löwenberger Landwehr und Tote Landwehr betroffen sind. Zum Schutz diesen Bodendenkmäler ist ein 30 m breiter Schutzstreifen einzuhalten, der zunächst nicht vorgesehen war. Die aktuelle Planung berücksichtigt nun diesen Abstand zu den beiden Landwehren.

Weitere Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern Punkt 4 aufgeführten Kriterien zu beurteilen insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- der etwaige grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die Schwere und die Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens bestehen nicht, da das Vorhaben nicht in der unmittelbaren Nähe zur niederländischen Grenze liegt und die Auswirkungen auf



den Untersuchungsraum beschränkt bleiben. Die Auswirkungen werden daher in eine Bewertung nicht aufgenommen.

Die Auswirkungen werden folgendermaßen abgestuft:

- unerheblich
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

Da es bei der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls um die Einschätzung geht, ob das Vorhaben nach §3c Abs. 1, Satz 1 UVPG erhebliche negative Umweltauswirkungen verursacht, werden die Einstufungen der Auswirkungen folgendermaßen zusammengefasst:

- unerhebliche, geringe und mittlere Auswirkungen = keine erheblichen negativen Auswirkungen
- hohe und sehr hohe Auswirkungen = erhebliche negative Auswirkungen

5.1 Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

5.1.1 Auswirkungen durch Größe des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 28,7 ha, von denen ca. 4,84 ha als private Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen oder als bestehende Gewässer festgesetzt werden. Ca 23,80 ha werden als Industrie- bzw. Gewerbeflächen und als Verkehrsflächen festgesetzt. Gegenüber den Festsetzungen aus den vorhandenen, rechtsgültigen Bebauungsplänen ändern sich die Flächenanteile nur geringfügig (siehe 3.1 auf Seite 8). Auch die inhaltliche Ausrichtung des Bebauungsplanes E12/2 entspricht im Wesentlichen der der vorhandenen Bebauungspläne. Sie wird jedoch durch Festsetzungen im Detail strukturiert und den Erfordernissen aktueller Gesetzgebungen angepasst. Die Erhöhung der Baumassezahl führt zu einer gewollten Verdichtung der Baukörper. Die Einteilung der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete in Gliederungszonen, in denen nur Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen aus der Abstandsliste und ähnliche Anlagen zulässig sind, sichert den erforderlichen Abstand zur umgebenden Wohngebiete, der für emittierende Betriebe erforderlich ist.

Zusätzliche Auswirkungen durch die Größe des Vorhabens sind somit als gering einzustufen.



5.1.2 Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

5.1.2.1 Wasser

Die vorhandenen, unweit der Toten Landwehr gelegenen, Wasserflächen im östlichen Bereich des Verfahrensgebietes, die ein schützenswertes Biotop darstellen, werden als Wasserfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Neben den eigentlichen Wasserflächen sind hierin die Uferbereiche mit dem in der Örtlichkeit vorhandenen Begleitgrün eingefasst. Zur Sicherung der östlich an den Geltungsbereich grenzenden, offenen und klassifizierten Gewässer „Tote Landwehr“ und „Löwenberger Landwehr“ wird im Bebauungsplan ein 30 m breiter Grünstreifen entlang der westlichen Seite der Gewässer festgesetzt, der die Funktion hat, die Gewässer mit ihrem gleichzeitigen Bodendenkmalstatus vor Einwirkungen aus den gewerblichen und industriellen Bereichen zu schützen. Neben den bereits vorhandenen Querungen der Toten Landwehr aus dem Plangebiet heraus, mit denen Zufahrten zu den auf der Ostseite des Graben liegenden Grundstücken gewährleistet werden, wird in die Gewässer durch die Planung nicht weiter eingegriffen.

Der Versiegelungsgrad in Geltungsbereich wird gegenüber den vorhandene, rechtsgültigen Bebauungsplänen nicht erhöht.

Die Auswirkungen sind somit gegenüber den rechtsgültigen Planungen als unerheblich einzustufen.

5.1.2.2 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden im Geltungsbereich entsprechend der Lage zum Rhein als schutzwürdiger Auengley-brauner Auenboden (Stufe I) eingestuft. Im Bereich der zurzeit von einem Recyclingbetrieb genutzten Flächen und der Gewässer, die aus ehemaligen Abgrabungen entstanden sind, sind die Böden nicht mehr im natürlichen Zustand erhalten und daher nicht bewertet worden. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ist der Auengley-brauner Auenboden als besonders schutzwürdig wegen des tieferen Grundwasserstandes 2-3 m unter Flur eingestuft (Stufe III). Dieser Bodenbereich wird jedoch gegenwärtig bereits größtenteils durch ein Gewerbegebiet genutzt.

Insgesamt erhöht sich der Versiegelungsgrad gegenüber den rechtsgültigen Bebauungsplänen nicht, da mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 keine Veränderungen vorgenommen werden. Zudem wird westlich der Landwehre ein 30 m breiter Streifen in Form einer Ausgleichsmaßnahme extensives Grünland und damit der Boden auf dieser Fläche langfristig gesichert.

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit unerheblich.

5.1.2.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gegenüber den Festsetzungen in den rechtsgültigen Bebauungsplänen werden keine zusätzlichen Biotop in Anspruch genommen, da die als Ausgleich vorgesehenen Gehölzflächen bisher nicht realisiert wurden (siehe 3.2.3 auf Seite 12). Das vorhandene, aus einer ehemaligen Abgrabung entstandene Stillgewässer wird im Gegensatz zum rechtsgültigen Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt und bleibt erhalten.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit unerheblich.

5.1.2.4 Auswirkungen durch Abfallerzeugung

Im Verfahrensgebiet verlaufen Strom-Mittelspannungs-, Gas-Hochdruck- und Niederdruck- sowie Wasserversorgungsleitungen. Eine Erschließung mit Niederspannung ist nicht durchgängig gegeben. Die vorhandene Gas-Hochdruckleitung wird künftig saniert werden. Diese Maßnahme wird mit der neu zu errichtenden Erschließungsstraße zeitlich gekoppelt werden. Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Kommunalbetriebe der Stadt Emmerich am Rhein.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit unerheblich.

5.1.2.5 Abwasser/Niederschlagswasser

5.1.2.5.1 Abwasser

Der Bereich des Verfahrensgebietes, der südlich der Duisburger Straße liegt und der Bereich, der nördlich an die Duisburger Straße angrenzt, sind bereits an das Entwässerungssystem angeschlossen. Die Entwässerung des übrigen Gebietes (Schmutz- und Regenwasser) erfolgt über den ausreichend dimensionierten Betriebspunkt Vorwerk (RKB)^[7].

Die Auswirkungen sind somit unerheblich.

5.1.2.5.2 Niederschlagswasser

Das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen wird im Sinne des Trennerlasses ortsnah in die Löwenberger Landwehr eingeleitet werden. Dabei kann dieser Vorteil bei der Planung der Grundstücksentwässerungsanlagen für „saubere Flächen“ von künftigen Investoren als Standortvorteil für die Niederschlagswasserentsorgung angesehen werden^[7].

Die Auswirkungen sind somit nur geringfügig.



5.1.3 Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen

5.1.3.1 Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes

Eine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen oder mit Anlagen des Gemeinbedarfs sind wegen der Funktion des Geltungsbereiches als Industriegebiet explizit durch Festsetzungen ausgeschlossen. Südlich, westlich und nördlich des Geltungsbereiches befinden sich weitere Gewerbe und Industrieflächen.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit unerheblich.

5.1.3.2 Auswirkungen auf den Verkehr

Der Geltungsbereich liegt östlich angrenzend an der Weseler Straße, an der der Geltungsbereich über die Duisburger Straße im Süden und einer Planstraße im Norden angeschlossen wird. Im weiteren Verlauf über die Weseler Straße ist der Geltungsbereich im Süden an die B 8 und nördlich über die B 220 an die Autobahn A3 mit dem übergeordneten Straßennetz verbunden. Der Bebauungsplan beabsichtigt die Fortschreibung und die Anpassung bereits vorhandener, rechtsgültiger Bebauungspläne.

Insgesamt ist für das Industriegebiet bei Realisierung inklusive des Güterverkehrs ein tägliches Verkehrsaufkommen von knapp 1.700 Kfz-Fahrten sowohl im Quell- als auch im Zielverkehr zu erwarten. Für die zukünftigen Verkehrsbelastungen stellt sich an dem Knotenpunkt Netterdensche Straße / Max-Planck-Straße/Groendahlscher Weg, über den der Bebauungsplan an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen wird, eine befriedigende Verkehrsqualität mit einer mittleren Wartezeit von ≤ 30 s ein (Qualitätsstufe C). Die Rückstaulänge beträgt ca. 7 m. Diese Staulängen haben keinen Einfluss auf diesen oder benachbarte Knotenpunkte.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit allenfalls als gering einzustufen.

5.1.3.3 Auswirkung auf die Versorgung der Bevölkerung

Der Bebauungsplan E12/2 sieht ein Industrie- und Gewerbegebiet vor und hat damit keine direkte Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung.

Somit sind die Auswirkungen unerheblich.



5.1.3.4 Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes E12/2 werden Einzelhandelsbetriebe als nicht industriegebietstypische Betriebsart ausgeschlossen. Die übergeordneten Ziele zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Emmerich am Rhein werden somit nicht tangiert.

Die Auswirkungen sind somit unerheblich.

5.1.3.5 Schädliche Umweltauswirkungen

Einwirkende Immissionen entstehen auf die jeweiligen Schutzgüter durch Lärm- und Schadstoffemissionen während des Betriebes von Anlagen und durch Zunahme von stärkerem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Betrieben innerhalb des Geltungsbereiches.

Gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation spezifiziert und strukturiert der vorliegende Bebauungsplan das Industriegebiet zum Schutz der umgebenden Bebauung vor Immissionen (siehe 3.4.5 auf Seite 15). Bereiche des Verfahrensgebietes, die eine geringere Entfernung als 100 m zu Wohnbebauungen aufweisen, werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Dies hat den Hintergrund, die Wohnbebauung in der Umgebung vor Lärmbelastung zu schützen. Gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sowie der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz^[20] sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Mindestabstände zu Wohngebieten gegliedert. Nicht zugelassen sind in den nachfolgend aufgeführten und im Plan dargestellten Gliederungszonen 1 - 3 Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen der Abstandsliste zum o. a. Runderlass und ähnliche Anlagen:

Zone 1: Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VI

Zone 2: Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V

Zone 3: Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - IV

Ferner wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass im Industriegebiet (GI) für den an der Weseler Straße im Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstücke 500 und 516 vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb Erweiterungen, Änderung und Erneuerungen ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch die von dem Betrieb und den Betriebsgebäuden ausgehenden Emissionen in den nächstgelegenen Wohnbereichen ausgeschlossen bleiben. Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde ein Geruchsgutachten erstellt, welches nachweist, dass die von dem vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen die Richtwerte der Geruch-Richtlinie nicht überschreiten^[14]. Zudem wurden im Rahmen des Gutachtens Erweiterungsszenarien des Betriebes betrachtet und kalkuliert. Diese kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Betrieb die Möglichkeit hat, sich zu er-



weitem. Das Gutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das Planverfahren keine Konfliktpotenziale durch landwirtschaftliche Gerüche entstehen. Der Bestandsschutz der ortsansässigen Hofstelle bleibt auch unter Berücksichtigung des geplanten Industriegebietes gewahrt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Art der emittierenden Betriebe ist im Rahmen des Bebauungsplanes nicht weiter zu spezifizieren. Der Unbedenklichkeitsnachweis für die jeweils emittierenden Stoffe sind im Rahmen von Einzelgenehmigungen zu erbringen. Da sich östlich angrenzend an den Geltungsbereich gesetzlich geschützte Biotop in Form von Stillgewässern befinden, ist in den Genehmigungsverfahren auch ein möglicher Schadstoffeintrag in die Gewässer, insbesondere wenn es sich um Stickstoffemittierende Betriebe handelt, zu berücksichtigen.

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 – Weseler Straße/Südost können sich künftig auch Anlagen ansiedeln, die als Störfallbetriebe einzuordnen sind. Daher wurde eine Regelung zum Erfordernis einer Einzelfallprüfung aufgenommen, die sicherstellt, dass Rücksicht auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft genommen wird.

Die im Rahmen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung^[29] ermittelten zusätzlichen Verkehrsbelastungen entlang der Netterdenschen Straße führen zwar zu einer naturgemäßen Erhöhung des Verkehrslärms, jedoch nicht in einem erheblichen Umfang, der zu einer Neueinstufung der Lärmpegelbereiche führen würde.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotop und einer Einzelfallprüfung bei Anlagen, die als Störfallbetriebe einzuordnen nur von mittlerer Erheblichkeit.

5.1.3.6 Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Stadt Emmerich am Rhein. Östlich schließt sich der Freiraum mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an. Große Teile des Geltungsbereichs – vor allem im nördlichen Teil – sind trotz Ausweisung als Industriegebiet nicht bebaut. Gegenüber den Festsetzungen in den rechtsgültigen Bebauungsplänen werden keine zusätzlichen Biotop in Anspruch genommen, da die als Ausgleich vorgesehenen Gehölzflächen bisher nicht realisiert wurden. Das vorhandene, aus einer ehemaligen Abgrabung entstandene Stillgewässer wird im Gegensatz zum rechtsgültigen Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt und bleibt erhalten.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit als gering einzustufen.

5.1.4 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

Die Erheblichkeit der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens können folgendermaßen zusammengefasst werden.



Tabelle 2: Auswirkungen gegenüber den rechtsgültigen Planungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen durch Größe des Vorhabens	gering	keine	gering	gering	keine
Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					
Wasser - kein zusätzliche Versiegelung - Gewässer werden nicht Anspruch genommen - vorhandene Wasserflächen werden gesichert	keine	keine	keine	keine	keine
Boden Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenbereichen.	keine	keine	keine	keine	keine
Natur und Landschaft - keine zusätzliche Inanspruchnahme von Gehölzen - Wasserflächen werden durch Festsetzungen gesichert.	keine	keine	keine	keine	keine
Abfallerzeugung die Entsorgung der Abfälle wird durch die Kommunalbetriebe der Stadt Emmerich am Rhein gesichert	keine	keine	keine	keine	keine
Abwasser - teilweise besteht schon Anschluss an ein bestehendes Entwässerungssystem - die Entwässerung restlichen Flächen erfolgt über einen ausreichend dimensionierten Betriebspunkt.	keine	keine	keine	keine	keine
Niederschlagswasser - kein zusätzliche Versiegelung - Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen kann in die Löwenberger Landwehr geleitet werden	gering	keine	gering	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					keine
Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen					
Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes Grünflächen, Spiel- und Sportplätze oder Anlagen des Gemeinbedarfs sind wegen der Funktion des Geltungsbereiches als Industriegebiet ausgeschlossen.	keine	keine	keine	keine	keine
Verkehr Die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung von 1.700 Kfz/Tag führt zu einer befriedigenden Verkehrsqualität an dem Anschlussknotenpunkt.	gering	gering	gering	gering	keine
Versorgung der Bevölkerung Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet hat keine direkte Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung	keine	keine	keine	keine	keine
Zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Immissionen/Umweltbeeinträchtigung - Ausweisungen als GE und Zonierung der GI nach Abstandsklassen zum Schutz der umgebenden Wohnbebauung - Geruchsemissionen aus vorhandenem landwirtschaftlichen Betrieb überschreiten nicht die Richtwerte - Mögliche Schadstoffimmissionen in geschützte Biotopie müssen in Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden - Betriebe, die als Störfallbetriebe einzuordnen sind, müssen im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachweisen, dass durch die Ansiedlung kein Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG entsteht. - Die zu erwartende Verkehrsbelastung führt nicht zu einer Neueinstufung der vorhandenen Lärmpegelbereiche III-V	gering	mittel	gering	mittel	keine
Naturhaushalt und das Landschaftsbild - Die Gegenüber den Festsetzungen in den rechtsgültigen Bebauungsplänen werden keine zusätzlichen Biotopie in Anspruch genommen - Das vorhandene Stillgewässer wird im Gegensatz zum rechtsgültigen Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt	keine	gering	gering	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen insgesamt unter Berücksichtigung von Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich Lärmbelastung					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens					keine

Gegenüber den rechtskräftigen Planungen entstehen insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens.

5.2 Auswirkungen im Bezug auf den Standort des Vorhabens

5.2.1 Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes

5.2.1.1 Auswirkungen auf Siedlung und Erholung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt für den Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche dar. Nach Norden wird dieser Übergang vom Gewerbebereich zur freien Landschaft um das in den Außenbereich vorgerückte Betriebsgelände der Autoverwertung geführt. Der Untersuchungsraum ist in der schon beschriebenen Art und Struktur für die Erholungsnutzung kaum geeignet. Es befinden sich keine Erholungsschwerpunkte im Untersuchungsraum.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit als unerheblich einzustufen.



5.2.1.2 Auswirkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Im Geltungsbereich befindet sich noch ein landwirtschaftlicher Betrieb, der die zurzeit noch unbebauten Flächen nutzt. Das vorhandene Gewässer östlich der Recyclinganlage wird als Angelteich genutzt. Der Geltungsbereich unterliegt zurzeit rechtsgültigen Planungen in Form von Industriegebieten. Gegenüber diesen Planungen werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit als unerheblich einzustufen.

5.2.2 Störfallbetrieb

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 – Weseler Straße/Südost können sich künftig auch Anlagen ansiedeln, die als Störfallbetriebe einzuordnen sind. Daher wurde eine Regelung zum Erfordernis einer Einzelfallprüfung aufgenommen, die sicherstellt, dass Rücksicht auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft genommen wird. Sich ansiedelnde Betriebe müssen im Genehmigungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen den an gemessenen Abstand ermitteln lassen und den Nachweis erbringen, dass durch die Ansiedelung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zudem innerhalb des Achtungsabstandes von 1500 m eines außerhalb des Verfahrensgebietes ansässigen Störfallbetriebs. Daher sind im Rahmen der Festsetzungen schutzwürdige Nutzungen, wie öffentliche Betriebe oder Anlagen für sportliche, soziale, kirchliche und gesundheitliche Zwecke in dem Bebauungsplan ausgeschlossen.

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung einer Einzelfallprüfung bei Störfallanlagen und durch den Ausschluss von öffentlichen Betrieben sowie Anlagen für sportliche, soziale, kirchliche und gesundheitliche Zwecke damit als gering einzustufen.

5.2.2.1 Auswirkungen auf die öffentliche Nutzung - Verkehr und Entsorgung

Der Geltungsbereich liegt östlich angrenzend an der Weseler Straße, an der der Geltungsbereich über die Duisburger Straße im Süden und einer Planstraße im Norden angeschlossen wird. Im weiteren Verlauf über die Weseler Straße ist der Geltungsbereich im Süden an die B 8 und nördlich über die B 220 an die Autobahn A3 mit ausreichend mit dem übergeordneten Straßennetz verbunden.

Insgesamt ist für das Industriegebiet bei Realisierung inklusive des Güterverkehrs ein tägliches Verkehrsaufkommen von knapp 1.700 Kfz-Fahrten sowohl im Quell- als auch im



Zielverkehr zu erwarten^[29]. Für die zukünftigen Verkehrsbelastungen stellt sich an dem Knotenpunkt Netterdensche Straße / Max-Planck-Straße/Groendahlscher Weg, über den der bebauungsplan an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen wird, eine befriedigende Verkehrsqualität mit einer mittleren Wartezeit von ≤ 30 s ein (Qualitätsstufe C). Die Rückstaulänge beträgt ca. 7 m. Diese Staulängen haben keinen Einfluss auf diesen oder benachbarte Knotenpunkte.

Im Verfahrensgebiet verlaufen Strom-Mittelspannungs-, Gas-Hochdruck- und Niederdruck- sowie Wasserversorgungsleitungen. Eine Erschließung mit Niederspannung ist nicht durchgängig gegeben. Die vorhandene Gas-Hochdruckleitung soll künftig saniert werden. Diese Maßnahme soll mit der neu zu errichtenden Erschließungsstraße zeitlich gekoppelt werden. Die vorhandene 110-KV-Freileitung, die den östlichen Teil des Geltungsbereiches bis zum vorhandenen Umspannwerk durchquert, bleibt erhalten. Die Flächen der Leitungsstrassen werden von Bebauung und Gehölzpflanzungen frei gehalten^[2].

Gegenüber den rechtsgültigen Planungen sind die Auswirkungen damit als gering einzustufen.

5.2.3 Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft

5.2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Gegenüber den rechtsgültigen Bebauungsplänen erhöht sich der Versiegelungsgrad nicht, da mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine zusätzliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung entsteht somit nicht.

Neben den bereits vorhandenen Querungen der Toten Landwehr aus dem Plangebiet heraus, mit denen Zufahrten zu den auf der Ostseite des Graben liegenden Grundstücken gewährleistet werden, wird in die Gewässer durch die Planung nicht weiter eingegriffen.

Im Bebauungsplan wird ein 30 m breiter Grünstreifen entlang der westlichen Seite der Gewässer festgesetzt, der die Funktion hat, die Gewässer mit ihrem gleichzeitigen Bodendenkmalstatus vor Einwirkungen aus den gewerblichen und industriellen Bereichen zu schützen.

Somit bestehen gegenüber den rechtsgültigen Planungen keine zusätzlichen Auswirkungen.



5.2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden (Auengley-brauner Auenboden) im Untersuchungsraum entsprechend der Lage zum Rhein als Auengley-brauner Auenboden als schutzwürdig bzw. in Teilen auch als besonders schutzwürdig eingestuft. Teile dieser Böden sind im Rahmen der rechtsgültigen Bebauungspläne bereits bebaut.

Gegenüber den rechtsgültigen Bebauungsplänen erhöht sich der Versiegelungsgrad nicht, da mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Böden findet somit nicht statt.

Zudem wird durch die festgesetzte Maßnahmefläche im Bereich des 30 m breiten Streifens westlich der Landwehre, auf der Extensivgrünland entstehen wird, der anstehende Boden langfristig gesichert und gegenüber der realen landwirtschaftlichen Nutzung aufgewertet.

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters ist für das Plangebiet eine Altablagerung „Deponie“ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Verfüllung einer ehemaligen Abgrabungsfläche vornehmlich mit Bauschutt. Der Alt-Bebauungsplan E 12/1 setzt für die betroffene Fläche ein Baurecht für eine industrielle Nutzung fest. Auf dieser Grundlage hat sich hier Mitte der 1980er Jahre ein Bauschuttrecycling-Unternehmen angesiedelt. Die Altlastfläche wird im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Zur Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse und zur Aufrechterhaltung von Sanierungsmöglichkeiten gegen einer weiteren Grundwassergefährdung wird in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde den betroffenen Bereich aus der überbaubaren Fläche herausgenommen. Damit wird die Fläche für eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen frei gehalten.

Somit bestehen gegenüber den rechtsgültigen Planungen keine zusätzlichen Auswirkungen.

5.2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Natur- und Landschaft

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Stadt Emmerich am Rhein und grenzt an vorhandene Gewerbe- und Siedlungsbereiche an. Dem entsprechend ist das Landschaftsbild im südlichen, westlichen und nördlichen Teil des Untersuchungsraumes von Siedlungsstrukturen geprägt. Im Osten, angrenzend an den Geltungsbereich, befinden sich vornehmlich landwirtschaftliche Nutzflächen, die größtenteils ackerbaulich genutzt werden.

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



Für den Geltungsbereich wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes berücksichtigt^[2]. Darin wird als Ausgleichsmaßnahme entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches in einer Breite von 30 m Extensivgrünland festgesetzt in Anlehnung an die gegenwärtigen Bedingungen für Grünlandextensivierung des Kreiskulturlandschaftsprogrammes. Auf dem nicht mehr sichtbaren 2. Wall der Landwehre wird durch die Anlage einer 2-reihige Hecke die Lage des 2. Walles markiert. Die Hecke wird in Teilbereichen unterbrochen, damit ausreichend Raum für den Artenschutz zur Verfügung bleibt. Zusätzlich werden vorhandene Kopfweiden aus dem Plangebiet in diese Fläche fachgerecht umgepflanzt. Diese Maßnahme dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Durch diese Maßnahme wird gleichzeitig auch eine Pufferzone zu den östlich liegenden, gesetzlich geschützten Gewässern geschaffen und den Zielen des teilweise betroffenen Biotopverbundsystems (VB-D-4103-009) in geeigneter Weise entsprochen, da die Flächen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Teilflächen des Biotopverbundes, die in den Geltungsbereich hereinragen, entsprechen aufgrund der Lage, ihres Charakters und der rechtlich möglichen Nutzung (bestehender rechtsgültiger Bebauungsplan E12/1) ohnehin nicht dem Charakter eines Biotopverbundes.

Die beschriebene Maßnahme folgt in erster Linie den Belangen des Bodendenkmalschutzes zur Sicherung des Erscheinungsbildes historischer Landwehre. Die rechtsgültigen Bebauungspläne sahen an dieser Stelle umfangreiche Gehölzpflanzungen vor, die eine Anbindung der Industrieflächen an die freie Landschaft zum Ziel hatten und damit einen Ausgleich für das Landschaftsbild dargestellt hätten. Diese Maßnahmen wurden aber nicht vollzogen.

Durch die oben beschriebene, festgesetzte Maßnahme wird zwar die kulturhistorische Bedeutung der Landwehre in der Gesamtheit für den Betrachter erlebbar und stellt somit auch eine Bereicherung für das Landschaftsbild dar. Eine Einbindung der zukünftigen Baukörper in die umgebende freie Landschaft wird damit aber nicht vollständig erreicht. Eine Verlagerung der Ortsrandeingrünung in der genannten Dimension von 30 m Breite auf die Flächen der geplanten Industriegebiete würde gegenüber der rechtsgültigen Planung eine unattraktive Verschlechterung darstellen und letztendlich zur zusätzlichen Inanspruchnahme weiterer Freiflächen führen. Daher kann ein Ausgleich für die Belange des Landschaftsbildes nicht im Geltungsbereich, sondern nur durch Gehölzpflanzungen (Baumreihen, Hecken) in Form von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz für den Geltungsbereich schließt gegenüber den rechtsgültigen Planungen mit einem Defizit von 75.972 Ökopunkten ab, da auf den privaten Grünflächen, wie ursprünglich vorgesehen eine Pflanzbindung erfahrungsgemäß nicht steuerbar und in der Realität auch kaum durchsetzbar ist. Diese Flächen wurden im Rahmen der Bilanzierung als einfache Grünfläche (Intensivrasen) eingestuft. Der Ersatz für das ermit-



telte Defizit erfolgt in Abstimmung mit der ULB des Kreises Kleve durch Abbuchung der erforderlichen Ökopunkte aus den vorhandenen Ökokonten der Stadt Emmerich am Rhein

Somit sind gegenüber den rechtsgültigen Planungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die zusätzlichen Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

5.2.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

5.2.4.1 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Natura 2000-Gebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Der Bebauungsplan sieht in den nordwestlichen Teilbereichen Industriegebiete vor. In den ausgewiesenen Gewerbe- und Industriebauflächen sind durch Festsetzungen Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV oder höher nach dem Abstandserlass NRW^[20] nicht zugelassen. Damit wird die Ansiedlung stark emittierende Betriebsarten unterbunden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete auf Ebene des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden können.

Somit bestehen gegenüber den rechtsgültigen Planungen keine zusätzlichen Auswirkungen.

5.2.4.2 Auswirkungen auf Naturschutzgebiete.

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. sind unerheblich.

5.2.4.3 Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind im Untersuchungsraum und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. sind unerheblich.



5.2.4.4 Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.

Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Östlich an den Geltungsbereich grenzt ein mit der Landschaftsschutzverordnung „Rees“ unter Schutz gestelltes Landschaftsschutzgebiet ohne besondere Festsetzungen.

Es bestehen gegenüber den rechtsgültigen Planungen keine zusätzlichen Auswirkungen.

5.2.4.5 Auswirkungen auf Naturdenkmäler.

Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im Untersuchungsraum vorhanden.

Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. sind unerheblich.

5.2.4.6 Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen ausgewiesen.

Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. sind unerheblich.

5.2.4.7 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Östlich angrenzend sind 3 Teiche als natürliche oder naturnahe, unverbaute stehende Binnengewässer ausgewiesen (GB-4103-219, 2 Teiche, GB-4103-220), für die jedoch keine Angaben zu critical Loads vorliegen.

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch den Bebauungsplan nicht direkt in Anspruch genommen. Zudem wird eine Pufferzone zu den Gewerbe- und Industrieflächen geschaffen (siehe 5.2.3.3 auf Seite 37).

Der Unbedenklichkeitsnachweis für die jeweils emittierenden Stoffe sind im Rahmen von Einzelgenehmigungen zu erbringen. Da sich östlich angrenzend an den Geltungsbereich gesetzlich geschützte Biotope in Form von Stillgewässern befinden, ist in den Genehmigungsverfahren auch ein möglicher Schadstoffeintrag in die Gewässer, insbesondere wenn es sich um Stickstoffemittierende Betriebe handelt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung, dass in Einzelgenehmigungsverfahren der Unbedenklichkeitsnachweis bezüglich eines Schadstoffeintrages in die gesetzlich geschützten Biotope er-



bracht wird, bestehen gegenüber den rechtsgültigen Planungen nur geringe zusätzlichen Auswirkungen.

5.2.4.8 Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Gegenüber der momentanen Flächennutzung werden in Teilbereichen durch Versiegelung der Flächen Habitate von Tier- und Pflanzenarten zerstört. Seltene Pflanzenstandorte sind jedoch davon nicht betroffen. Da der Geltungsbereich durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant ist, ist die Versiegelung der vorhandenen Biotoptypen (Acker, Grünland, Einzelgehölze) auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes möglich.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans E 12/2 wurde daher eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt^[30].

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen Säugetiere, Rastvögel, Reptilien, Amphibien und weiterer Anhang-IV-Arten.

Im Zuge der Brutvogelrecherchen und -erfassungen wurden insgesamt 43 Brutvogelarten ermittelt, von denen letztlich nur neun Arten durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten und deshalb einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen wurden. Für die Arten Bluthänfling, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Heringsmöwe, Klappergrasmücke und Teichhuhn ist die Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen notwendig.

Folgende CEF-Maßnahmen werden durch Anlage von Extensivgrünland mit Hecken und Kopfbäumen (Siehe 5.2.3.3 auf Seite 37) erfüllt:

- Für den Bluthänfling:
2 ha Extensivgrünland mit Hecken und Saumstrukturen (MKULNV 2013: Schwarzkehlchen, Maßnahme 1: Entwicklung von Extensivgrünland).
- Für den Gartenrotschwanz:
Das verloren gehende Grünland ist im Verhältnis 1:1 im unmittelbaren Umfeld zu ersetzen (MKULNV 2013: Gartenrotschwanz, Maßnahme 2: Entwicklung und Optimierung baumbestanden Grünlandes [Streuobstwiesen, Kopfbäume]). Bei Totalverlust entspricht dies im vorliegenden Falle einer Maßnahme von 2 ha. Auf dem Extensivgrünland werden Kopfbäume angepflanzt. Bis die Kopfbäume die Funktion von Nisthöhlen erfüllen, sind drei artspezifische Nistkästen anzubringen und jährlich zu warten.

Unter Beachtung und Umsetzung der aufgeführten und verbindlich umzusetzender Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden. Der Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 –Weseler Straße / Südost- stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.



Somit sind gegenüber den rechtsgültigen Planungen unter Berücksichtigung der angegebenen CEF-Maßnahmen die zusätzlichen Auswirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

5.2.4.9 Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potenziell hochwassergefährdet ist. Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch generell nicht gewährleistet werden.

Somit bestehen gegenüber den rechtsgültigen Planungen keine zusätzlichen Auswirkungen.

5.2.4.10 Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen

Das Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein. Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind nicht vorhanden.

Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. sind unerheblich.

5.2.4.11 Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Das Untersuchungsraum liegt am Rande des Siedlungsbereiches der Stadt Emmerich am Rhein und weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf.

Somit bestehen keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. sind unerheblich.



5.2.4.12 Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope

Mit Schreiben 01.08.2014 teilt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland im Rahmen einer Stellungnahme mit, dass durch das Vorhaben die ortsfesten Bodendenkmäler Löwenberger Landwehr und Tote Landwehr betroffen sind. Zum Schutz dieser Bodendenkmäler ist ein 30 m breiter Schutzstreifen einzuhalten, der zunächst nicht vorgesehen war. Die aktuelle Planung berücksichtigt nun diesen Abstand zu den beiden Landwehren.

Zur Optimierung des Bodendenkmals Löwenberger Landwehr wird nördlich der Duisburger Straße im Bereich der Maßnahmenfläche M02 auf einer Länge von ca. 100 m der 2. Wall der Löwenberger Landwehr nach Abbildung 5 auf Seite 43 unter fachlicher Begleitung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege hergestellt. Dies dient zur Visualisierung einer Landwehranlage. Unterstützt wird dies durch eine Schautafel zur Information.

Auf der festgesetzten Maßnahmenfläche entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches, auf der in einer Breite von 30 m Extensivgrünland angelegt wird, wird auf dem nicht mehr sichtbaren 2. Wall der Landwehre durch die Anlage einer 2-reihigen Hecke die Lage des 2. Walles markiert (Siehe 5.2.3.3 auf Seite 37). Die Hecke wird in Teilbereichen unterbrochen, damit ausreichend Raum für den Artenschutz zur Verfügung bleibt.

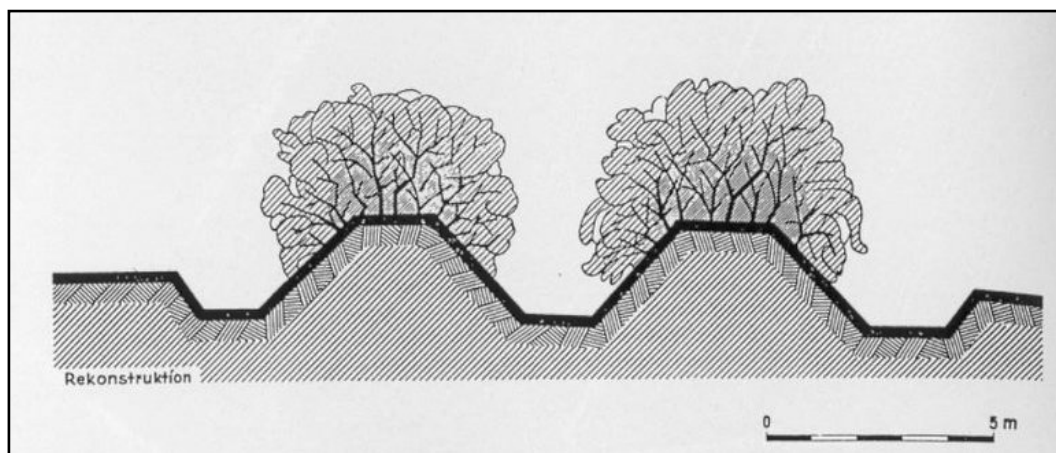


Abbildung 5: Schemaschnitt Landwehrkonstruktion

Durch die Visualisierung zum Aufbau eines Landwehres und durch Markierung des nicht mehr sichtbaren zweiten Walles mit einer Hecke wird der vorhandene Bodendenkmalbereich insgesamt aufgewertet.

Somit entstehen gegenüber den rechtsgültigen Planungen unter Berücksichtigung der angegebenen Visualisierung der Landwehr keine zusätzlichen Auswirkungen.



5.2.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter

Eine zusammenfassende Übersicht über die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ist in Tabelle 3 auf Seite 44 dargestellt.

Tabelle 3: Auswirkungen gegenüber den rechtsgültigen Planungen im Bezug auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					
Siedlung und Erholung - Keine hohe Eignung des Geltungsbereichs und der Umgebung für eine Erholungsnutzung. - Keine Erholungsschwerpunkte vorhanden	keine	keine	keine	keine	keine
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung Der Geltungsbereich unterliegt zurzeit rechtsgültigen Planungen in Form von Industriegebieten. Gegenüber diesen Planungen werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.	keine	keine	keine	keine	keine
Störfallbetrieb - Anlagen, die als Störfallbetriebe gelten, müssen im Rahmen einer Einzelfallprüfung darlegen, dass Rücksicht auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft genommen wird. - Durch Festsetzungen werden schutzwürdige Nutzungen, wie öffentliche Betriebe oder Anlagen für sportliche, soziale, kirchliche und gesundheitliche Zwecke in dem Bebauungsplan ausgeschlossen.	gering	gering	gering	mittel	keine
Öffentliche Nutzung - Verkehr und Versorgung - Es ist ein ausreichender Anschluss an das übergeordnete Straßennetz vorhanden. Die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung von 1.700 Kfz/Tag führt zu einer befriedigenden Verkehrsqualität an dem Anschlussknotenpunkt. - Die vorhandene 110-KV-Freileitung bleibt erhalten. - Die Entsorgung ist gesichert ((Müll, Abwasser, Regenwasser)..	gering	gering	mittel	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					keine
Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft					
Wasser - Eine zusätzliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung entsteht nicht. - Es werden keine Gewässer in Anspruch genommen. - Ein 30 m breiter Grünstreifen entlang der westlichen Seite der Gewässer festgesetzt schützt vor Einwirkungen aus den gewerblichen und industriellen Bereichen.	keine	keine	keine	keine	keine
Boden - Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenbereichen. - zur Aufrechterhaltung von Sanierungsmöglichkeiten gegen einer weiteren Grundwassergefährdung wird die Altlastenfläche aus der überbaubaren Fläche herausgenommen.	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkung auf das Schutzgut Natur u. Landschaft Durch eine entsprechende Maßnahmenfläche wird eine Pufferzone zu gesetzlich geschützten Gewässern geschaffen und den Zielen des teilweise betroffenen Biotopverbundsystems (VB-D-4103-009) entsprochen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können mit Rücksicht auf die Belange des Bodendenkmal-schutzes jedoch nicht im vollem Umfang ausgeglichen werden.	mittel	gering	mittel	mittel	keine
Erhebliche Auswirkungen Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft insgesamt					keine
Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					
Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturschutzgebiete Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente Es befinden sich keine Nationalparks oder Naturmonumente im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturdenkmäler Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im Untersuchungsraum vorhanden.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Biotope Unbedenklichkeitsnachweis bezüglich eines Schadstoffeintrages in die gesetzlich geschützten Biotope ist zu erbringen.	gering	gering	gering	gering	keine
Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten - Seltene Pflanzenstandorte sind nicht betroffen. - CEF-Maßnahmen werden durch Anlage von Extensivgrünland mit Hecken und Kopfbäumen erfüllt:	gering	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet Im Geltungsbereich liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz vor Überschwemmungen geschützt ist.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Der Siedlungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf.	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope Durch die Visualisierung zum Aufbau eines Landwehres und durch Markierung des nicht mehr sichtbaren zweiten Walles mit einer Hecke wird der vorhandene Bodendenkmalbereich insgesamt aufgewertet.	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine

Gegenüber den rechtskräftigen Planungen entstehen insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung und relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft.

6. Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, ein Gebiet am Ostrand des Emmericher Gewerbegebiets östlich der Weseler Straße zwischen der Netterdenschen Straße und der Bahnlinie Oberhausen-Arnheim neu zu beplanen und als Industriegebiet nach § 9 BauNVO in der Fassung der geltenden BauNVO festzusetzen, und hat daher am 09.04.2013 den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes - Weseler Straße / Südost - gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 28,7 ha. In dem Gebiet befinden sich eine Spedition, das Gebäude eines nicht mehr betriebenen Bau- und Gartenmarktes, eine Anlage zum Brechen von Steinen, ein Bauunternehmen und ein landwirtschaftlicher Betrieb. Das Gebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. E 13/3 -Duisburger Straße-, Nr. E 12/1-Auf dem Reek- sowie im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost-. Die beiden erstgenannten Bebauungspläne setzen für ihre jeweils betroffenen Teilbereiche Industriegebiete nach § 9 BauNVO in der Fassung von 1968 fest. Der vom Bebauungsplan E 11/1 erfasste Streifen an der Netterdenschen Straße ist in diesem Bebauungsplan als Industriegebiet nach § 9 BauNVO in der Fassung von 1990 festgesetzt. Das Plangebiet wurde bisher nur ansatzweise einer indus-



triebietstypischen Nutzung zugeführt. Wesentliche Flächen des Plangebiets werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Das Plangebiet eignet sich daher aufgrund der vorhandenen Betriebe und der umgebenden Bebauung für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO. Darüber hinaus handelt es sich bei den Flächen um die letzte zur Verfügung stehende Reservefläche im Stadtgebiet, die für die Ausweisung eines Industriegebiets und die Ansiedlung erheblich belästigender industriegebietstypischer Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO geeignet ist.

Nach Ziffer 18.5.1 der Anlage 1 UVPG ist für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG durchzuführen.

Nach Ziffer 18.8 der Anlage 1 UVPG ist für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen nach Ziffer 18.5.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes E12/3 umfasst eine Fläche von 28,7 ha. Das Gebiet liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. E 13/3 -Duisburger Straße-, Nr. E 12/1-Auf dem Reek- sowie im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost-. Die Bebauungspläne setzen für ihre jeweils betroffenen Teilbereiche Industriegebiete nach § 9 BauNVO in der Fassung von 1968 und 1990 fest.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes E12/3 liegt somit nicht im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs. Damit ist nach Ziffer 18.8 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Darin wird anhand von Prüfwerten geprüft, in wieweit wegen möglicher, nachteiliger, erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt am Ostrand des Emmericher Gewerbegebiets östlich der Weseler Straße zwischen der Netterdenschen Straße und der Bahnlinie Oberhausen-Arnheim. Unter Berücksichtigung der angegebenen Untersuchungsräume für den Artenschutz und das Landschaftsbild von 500 m Abstand um die bebaubaren Flächen ergibt sich ein Untersuchungsraum von insgesamt ca. 238 ha. Der größte Teil des Untersuchungsraumes ist durch Siedlungsbereiche im Süden, Westen und Norden des Geltungsbereiches geprägt. Im Osten schließen sich Freiflächen an, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden. Auch im Geltungsbereich selbst wird der größte Teil der Flächen landwirtschaftlich genutzt. Daneben liegt im Süden und im westlichen Teil des Geltungsbereiches gewerbliche Nutzung vor



(Spedition, Recyclingbetrieb). In diesem Bereich sind alle relevanten Abstände in Bezug auf die zu prüfenden Schutzgüter enthalten.

Die jeweiligen Merkmale werden dargestellt, die mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben diskutiert und die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit gegenüber den rechtsgültigen Planungen wie folgt bewertet.

Auswirkungen gegenüber den rechtsgültigen Planungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen durch Größe des Vorhabens	gering	keine	gering	gering	keine
Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					
Wasser - kein zusätzliche Versiegelung - Gewässer werden nicht Anspruch genommen - vorhandene Wasserflächen werden gesichert	keine	keine	keine	keine	keine
Boden Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenbereichen.	keine	keine	keine	keine	keine
Natur und Landschaft - keine zusätzliche Inanspruchnahme von Gehölzen - Wasserflächen werden durch Festsetzungen gesichert.	keine	keine	keine	keine	keine
Abfallerzeugung die Entsorgung der Abfälle wird durch die Kommunalbetriebe der Stadt Emmerich am Rhein gesichert	keine	keine	keine	keine	keine
Abwasser - teilweise besteht schon Anschluss an ein bestehendes Entwässerungssystem - die Entwässerung restlichen Flächen erfolgt über einen ausreichend dimensionierten Betriebspunkt.	keine	keine	keine	keine	keine
Niederschlagswasser - kein zusätzliche Versiegelung - Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen kann in die Löwenberger Landwehr geleitet werden	gering	keine	gering	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft					keine
Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen					
Infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes Grünflächen, Spiel- und Sportplätze oder Anlagen des Gemeindebedarfs sind wegen der Funktion des Geltungsbereiches als Industriegebiet ausgeschlossen.	keine	keine	keine	keine	keine
Verkehr Die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung von 1.700 Kfz/Tag führt zu einer befriedigenden Verkehrsqualität an dem Anschlussknotenpunkt.	gering	gering	gering	gering	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Versorgung der Bevölkerung • Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet hat keine direkte Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung	keine	keine	keine	keine	keine
Zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein • Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen	keine	keine	keine	keine	keine
Immissionen/Umweltbeeinträchtigung • Ausweisungen als GE und Zonierung der GI nach Abstandsklassen zum Schutz der umgebenden Wohnbebauung • Geruchsemissionen aus vorhandenem landwirtschaftlichen Betrieb überschreiten nicht die Richtwerte • Mögliche Schadstoffimmissionen in geschützte Biotope müssen in Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden • Betriebe, die als Störfallbetriebe einzuordnen sind müssen im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachweisen, dass durch die Ansiedlung kein Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG entsteht • Die zu erwartende Verkehrsbelastung führt nicht zu einer Neueinstufung der vorhandenen Lärmpegelbereiche III-V	gering	mittel	gering	mittel	keine
Naturhaushalt und das Landschaftsbild • Die Gegenüber den Festsetzungen in den rechtsgültigen Bebauungsplänen werden keine zusätzlichen Biotope in Anspruch genommen • Das vorhandene Stillgewässer wird im Gegensatz zum rechtsgültigen Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt	keine	gering	gering	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen insgesamt unter Berücksichtigung von Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich Lärmbelastung					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens					keine

Auswirkungen gegenüber den rechtsgültigen Planungen im Bezug auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					
Siedlung und Erholung • Keine hohe Eignung des Geltungsbereichs und der Umgebung für eine Erholungsnutzung. • Keine Erholungsschwerpunkte vorhanden	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung Der Geltungsbereich unterliegt zurzeit rechtsgültigen Planungen in Form von Industriegebieten. Gegenüber diesen Planungen werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.	keine	keine	keine	keine	keine
Störfallbetrieb - Anlagen, die als Störfallbetriebe gelten, müssen im Rahmen einer Einzelfallprüfung darlegen, dass Rücksicht auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft genommen wird. - Durch Festsetzungen werden schutzwürdige Nutzungen, wie öffentliche Betriebe oder Anlagen für sportliche, soziale, kirchliche und gesundheitliche Zwecke in dem Bebauungsplan ausgeschlossen.	gering	gering	gering	mittel	keine
öffentliche Nutzung - Verkehr und Versorgung - Es ist ein ausreichender Anschluss an das übergeordnete Straßennetz vorhanden. Die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung von 1.700 Kfz/Tag führt zu einer befriedigenden Verkehrsqualität an dem Anschlussknotenpunkt. - Die vorhandene 110-KV-Freileitung bleibt erhalten. - Die Entsorgung ist gesichert ((Müll, Abwasser, Regenwasser)..	gering	gering	mittel	gering	keine
Erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes					keine
Auswirkungen auf Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft					
Wasser - Eine zusätzliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung entsteht nicht. - Es werden keine Gewässer in Anspruch genommen. - Ein 30 m breiter Grünstreifen entlang der westlichen Seite der Gewässer festgesetzt schützt vor Einwirkungen aus den gewerblichen und industriellen Bereichen.	keine	keine	keine	keine	keine
Boden - Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenbereichen. - zur Aufrechterhaltung von Sanierungsmöglichkeiten gegen einer weiteren Grundwassergefährdung wird die Altlastenfläche aus der überbaubaren Fläche herausgenommen.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkung auf das Schutzgut Natur u. Landschaft Durch eine entsprechende Maßnahmenfläche wird eine Pufferzone zu gesetzlich geschützten Gewässern geschaffen und den Zielen des teilweise betroffenen Biotopverbundsystems (VB-D-4103-009) entsprochen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können mit Rücksicht auf die Belange des Bodendenkmalschutzes jedoch nicht im vollem Umfang ausgeglichen werden.	mittel	gering	mittel	mittel	keine
Erhebliche Auswirkungen Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft insgesamt					keine
Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					
Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturschutzgebiete Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Auswirkungen auf Nationalparke und nationale Naturmonumente • Es befinden sich keine Nationalparks oder Naturmonumente im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete • Biosphärenreservate liegen im Untersuchungsraum nicht vor.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Naturdenkmäler • Naturdenkmäler sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im Untersuchungsraum vorhanden.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen • Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Allen im Untersuchungsraum.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf geschützte Biotope • Unbedenklichkeitsnachweis bezüglich eines Schadstoffeintrages in die gesetzlich geschützten Biotope ist zu erbringen.	gering	gering	gering	gering	keine
Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten • Seltene Pflanzenstandorte sind nicht betroffen. • CEF-Maßnahmen werden durch Anlage von Extensivgrünland mit Hecken und Kopfbäumen erfüllt:	gering	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet • Im Geltungsbereich liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz vor Überschwemmungen geschützt ist.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen • Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte • Der Siedlungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf.	keine	keine	keine	keine	keine
Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope • Durch die Visualisierung zum Aufbau eines Landwehres und durch Markierung des nicht mehr sichtbaren zweiten Walles mit einer Hecke wird der vorhandene Bodendenkmalbereich insgesamt aufgewertet.	keine	keine	keine	keine	keine
Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine
Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft					keine



Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 12/2 – Weseler Straße / Südost - entstehen – unter Berücksichtigung der Festsetzungen und aufgeführten Maßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Kleve, den 08.04.2016



Michael Baumann-Matthäus



7. Literatur / Quellen

- [1] **Baugesetzbuch (BauGB):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist“
- [2] **Baumann (2015):** Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan E12/2 - Weseler Straße / Südost - auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, Kleve Dezember 2015
- [3] **Baunutzungsverordnung (BauNVO):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- [4] **Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan (GEP 99)**
- [5] **BMU (2013):** Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV, Entwurf 2013, Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin 2013
- [6] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- [7] **Gelsenwasser (2013):** Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Löwenberger Landwehr in Emmerich am Rhein (Dezember 2013)
- [8] **Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [9] **Geologischer Dienst NRW (2011):** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: September 2015
- [10] **KAISER, M. (2014):** Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf 23.12.2014)
- [11] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)**
- [12] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004):** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004



- [13] **KREIS KLEVE (2013):** Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Kleve
- [14] **LANGGUTH, MANFRED (2014):** Geruchsgutachten Nr. 00002916 zum Bebauungsplan Nr. E12/2 2Wesler Straße / Südost“ in Emmerich am Rhein, Langguth, Sachverständigenbüro für Schall + Geruch, 48683 Ahaus-Ottenstein September 2014
- [15] **Landesbetrieb Straßenbau NRW (2010):** Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen – Straßenverkehrszählung an den Straßen des überörtlichen Verkehrs, Verkehrsstärkenkarte
- [16] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [17] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013):** Vertragsnaturschutz -Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur, LANUV-Info 15, Recklinghausen 2013
- [18] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014):**Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, LANUV August 2014
- [19] **MKULNV & LANUV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010)** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010
- [20] **MUNLV (2007):** Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutende Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2007
- [21] **MUNLV (2009):** Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen, Erhalt des Lebensraumes, Anlage, , Produktvermarktung, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg), 2009
- [22] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [23] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima:



Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel

- [24] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Oktober 2015
- [25] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Februar 2012
- [26] **MBV und MWE NRW (2008):** Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW), Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.4 / VI A 1 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie- 322/323-30.28.17, 2008
- [27] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005
- [28] **Stadt Emmerich am Rhein: Flächennutzungsplan**
- [29] **Stolz, Ingenieurgesellschaft mbH (2016):** Verkehrliche Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf E 12/2 Weseler Straße/Südost, Ergebnisbericht in Entwurfsfassung vom 5.04.2016, Neuss April 2016
- [30] **Sudmann, Stefan R. (2014):** Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Bebauungsplan E 12/2 -Weseler Straße /Südost - im Stadtgebiet Emmerich, Kranenburg September 2014
- [31] **TA-Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)**

